ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ÜBER DIESE BEDINGUNGEN

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) - Das sind die Bedingungen, zu denen wir das MOCEAN Auto Abo und die dazugehörigen digitalen und persönlichen Mobilitätsservices (nachfolgend nur „MOCEAN Auto Abo“) anbieten.

1.2 Bitte lesen Sie diese AGBs sorgfältig durch, bevor Sie sich für unsere Services registrieren. Diese AGBs informieren Sie darüber, wer wir sind, wie wir Ihnen unsere Services bereitstellen, wie wir und Sie diesen Vertrag ändern oder beenden können und was bei Problemen zu tun ist. Zudem enthalten diese AGB andere wichtige Informationen.

2. INFORMATIONEN ÜBER UNS UND IHRE KONTAKTMÖGLICHKEITEN

2.1 Wer wir sind - Wir sind die Hyundai Connected Mobility GmbH („wir“ oder „uns“), ein in Deutschland eingetragenes Unternehmen. Unsere Steuernummer lautet DE364376196 und unser Firmensitz befindet sich in der Kaiserleipromenade 5, 63067 Offenbach. Wir bieten die in diesen AGB beschriebenen Services unter der Marke MOCEAN an.

2.2 Ihre Kontaktmöglichkeiten - Sie erreichen unseren Kundenservice telefonisch unter +49 69 271 472 420 oder per E-Mail unter kundenservice@mocean-auto.de

2.3 Unsere Kontaktmöglichkeiten - Sollten wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen, tun wir dies telefonisch oder schriftlich unter der E-Mail-Adresse oder Postanschrift, die Sie bei Ihrer Bestellung angegeben haben.

2.4 Der Ausdruck „schriftlich“ umfasst E-Mails. Wenn in diesen Bedingungen von „schriftlich“ oder „in Schriftform“ die Rede ist, umfasst dies auch E-Mails.

3. UNSER VERTRAG MIT IHNEN

3.1 Gegenstand unserer Services - Das MOCEAN Auto Abo ermöglicht Ihnen, ein Fahrzeug aus unserer Fahrzeug-Flotte (das „Mietfahrzeug“) für Ihren persönlichen Gebrauch zu mieten und weitere dazugehörige Mobilitätsdienste in Anspruch zu nehmen („Services“).

Unter www.mocean-auto.de können Sie unsere Angebote einsehen und die für Sie passenden Services auswählen. Unsere Webseite und alle digitalen Schnittstellen im Zusammenhang mit unseren Services werden nachfolgend als „Plattform“ bezeichnet. Das von Ihnen gewählte Angebot erfasst das Modell Ihres Mietfahrzeugs, die Mietdauer sowie weitere wichtige Details, die im Folgenden aufgeführt sind. Eine vollständige Beschreibung unserer Services im Rahmen der einzelnen Angebote finden Sie im beigefügten Anhang 1.

3.2 Wir bieten unsere Services nur Personen mit Wohnsitz in Deutschland an. Unsere Werbematerialien und die Plattform dienen ausschließlich der Werbung für unsere in Deutschland angebotenen Services.

3.3 Um unsere Services in Anspruch zu nehmen, müssen Sie Ihr MOCEAN Auto Abo auf unserer Plattform beantragen („Registrierung“). Hierzu müssen Sie zunächst ein persönliches Konto („Ihr Konto“) erstellen und uns bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, darunter eine Kopie Ihres Führerscheins und Personalausweises.

3.4. Im Anschluss wählen Sie die Einzelheiten Ihres gewünschten MOCEAN Auto Abo aus, einschließlich der Details zu Ihrem Mietfahrzeug, des Preises, der gewählten Kilometerleistung, Ihrer Zahlungsmethode, des geplanten Liefertermins und der Laufzeit. Die von Ihnen gewünschten Inhalte Ihres persönlichen MOCEAN Auto Abos werden im Anschluss in der Bestellübersicht aufgeführt.

3.5 Sollten die Einzelheiten in der in der Bestellübersicht zutreffen, können Sie Ihren Antrag auf ein MOCEAN Auto Abo abgeben. Mit der Abgabe Ihres Antrags stimmen Sie den Inhalten der Bestellübersicht wie auch diesen AGB zu. Sofern es sich bei dem gewählten MOCEAN Auto Abo um ein "MOCEAN x IONITY" Angebot handelt, stimmen Sie zudem den in Anhang 3 aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen zu. Weiter stimmen Sie dabei zu, daß wir Ihre Informationen

verifizieren und Ihre Bonität überprüfen (siehe Abschnitt 4 zu weiteren Einzelheiten).

3.6 Ein Vertrag über Ihr MOCEAN Auto Abo kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag schriftlich annehmen.

3.7 Falls wir Ihren Antrag nicht annehmen können, werden wir Sie über diese Entscheidung informieren. In diesem Fall kommt kein Vertragsverhältnis über ein MOCEAN Auto Abo zustande.

4. EIGNUNGSKRITERIEN UND DER VERIFIZIERUNGSPROZESS

4.1 Um ein MOCEAN Auto Abo zu erhalten, müssen Sie zunächst folgende Eignungskriterien erfüllen.

a) Sie müssen zwischen 21 und 71 Jahre alt sein.

b) Sie müssen seit mindestens 36 Monaten im Besitz eines gültigen EU-Führerscheins sein.

c) Sie müssen einen Wohnsitz in Deutschland haben.

d) Sie müssen kreditwürdig sein (positive Bonitätsprüfung).

4.2 Im Rahmen Ihrer Registrierung prüfen wir Ihre Eignung. Hierzu bitten wir Sie uns folgende Informationen mitzuteilen:

a) Ihre persönlichen Daten: Ihren Namen (bzw. Ihre Namen), Ihren Nachnamen und Ihr Geburtsdatum.

b) Ihre Kontaktdaten: Ihre aktuelle Postanschrift, Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

c) Ihr Antrag erfordert zudem eine Kopie Ihres Führerscheins und Personalausweises. Sie können hierzu den auf der Plattform angezeigten Anweisungen folgen und einen digitalen Scan Ihres Führerscheins und Personalausweises hochladen. Verwenden Sie dazu die Dokumenten-Upload-Funktion der Plattform. Bei Fragen kann Sie unser Kundenservice beim Abschluss Ihrer Registrierung unterstützen. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer +49 69 271 472 420. Unsere Mitarbeiter sind Montag bis Freitag von 08:00 bis18:00 Uhr für Sie da.

4.3 Nach Erhalt dieser Informationen verifizieren wir Ihre Daten und prüfen Ihre Kreditwürdigkeit. Insoweit behalten wir uns vor, weitere Unterlagen oder Informationen anzufordern, die uns bei der Prüfung Ihrer Identität, Fahrerfahrung, Postanschrift, Kreditwürdigkeit oder sonstiger Genehmigungskriterien helfen.

4.4 Im Rahmen unserer Bonitätsprüfung überprüfen wir, ob Sie Ihre Rechnungen bezahlen können. Hierzu beauftragen wir ein Kreditprüfungsunternehmen mit der Prüfung Ihrer persönlichen Daten. Vor der Bonitätsprüfung erfolgt Ihre Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Kreditprüfers. Wir behalten uns das Recht vor, abhängig von dem Ergebnis der Bonitätsprüfung ggf. eine Sicherheitsleistung (z.B. Kaution, Bürgschaft etc.) von Ihnen zu verlangen.

4.5 Informationen zum Datenschutz für die Daten und Unterlagen, die Sie uns bei der Registrierung oder anderweitig an uns übermitteln, finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie.

4.6 Wenn wir Ihren Antrag genehmigen, senden wir Ihnen innerhalb eines Werktags eine Vertragsbestätigung per E-Mail.

4.7 Wir können Ihren Antrag aus berechtigten Gründen ablehnen. Sollten wir Ihre Registrierung ablehnen, teilen wir Ihnen dies per E-Mail mit.

4.8 Zusatzfahrer - Die Eignungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 4.1 gelten auch für zusätzliche Fahrer, die Sie zur Nutzung des Fahrzeugs auswählen (nachfolgend „Zusatzfahrer“). Jeder Zusatzfahrer muss außerdem folgende Bedingungen erfüllen:

a) Jeder Zusatzfahrer muss im Rahmen der Anmeldung eine Kopie des gültigen Führerscheins hinterlegen. Bitte laden Sie das Dokument auf Iher persönlichen Seite hoch und senden Sie das Dokument per E-Mail an unseren Kundenservice: kundenservice@mocean-auto.de
Sie versichern, daß Sie die Zustimmung des Zusatzfahrers haben, das benötigte Dokument mit den jeweiligen Daten an MOCEAN weiterzugeben.

b) Als Zusatzfahrer eignen sich nur die in Ihrem Haushalt lebenden Personen, die unter Ihrer Adresse gemeldet sind.

c) Sie können maximal 4 Zusatzfahrer benennen.

d) Sie bleiben der Hauptfahrer des Mietfahrzeugs, Zusatzfahrer dürfen grundsätzlich das Fahrzeug nur gelegentlich nutzen.

Bitte beachten Sie, daß Sie für die Zusatzfahrer verantwortlich sind und sicherzustellen haben, daß Zusatzfahrer die für sie anwendbaren Bestimmungen des MOCEAN Auto Abos akzeptiert haben und einhalten (u.a. diese AGB und auch Bedingungen der MOCEAN Versicherung).

4.9 Ihre Mitteilungspflichten - Bitte beachten Sie, daß Sie verpflichtet sind uns während des laufenden Vertrags unverzüglich über jede Änderung informieren müssen, welche die Eignung von Ihnen bzw. von Zusatzfahrern für das MOCEAN Auto Abo betreffen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der Kontakt- und Zahlungsdaten und der Verlust einer Fahrerlaubnis. Senden Sie hierzu Informationen und Nachweise per E-Mail an unseren Kundenservice: kundenservice@mocean-auto.de
Im Falle einer Adressänderung bitten wir Sie außerdem, uns eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises, bzw. der Meldebestätigung per E-Mail zuzusenden.

4.10 Unser Prüfungsrecht - Sie stimmen zu, daß wir während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen prüfen, ob Sie oder die Zusatzfahrer die Eignungsvoraussetzungen für das MOCEAN Auto Abo erfüllen. Sollte sich hierbei ergeben, daß Sie oder die Zusatzfahrer diese nicht länger erfüllen, können wir Ihr MOCEAN Auto Abo gemäß Abschnitt 12 kündigen.

5. UNSERE MIETFAHRZEUGE UND BESTELLÜBERSICHT

5.1 Unsere Mietfahrzeuge können von den gezeigten Abbildungen abweichen. Die Abbildungen der Mietfahrzeuge dienen ausschließlich zur Veranschaulichung. Unser Mietfahrzeugangebot umfasst sowohl Neuwagen als auch gebrauchte Fahrzeuge, die bei der Auslieferung Gebrauchsspuren aufweisen können. Die für die Mietfahrzeuge garantierten Ausstattungsmerkmale beschränken sich auf die in der Bestellübersicht aufgeführten Spezifikationen.

5.2 Jedes MOCEAN Auto Abo hat eine Grundlaufzeit, die Sie bei der Registrierung auswählen und die am Tag der Übergabe Ihres Mietfahrzeugs an Sie beginnt.

5.3 Ein MOCEAN Auto Abo hat eine Höchstlaufzeit von 24 Monaten, was bedeutet, daß Ihr Vertrag mit uns spätestens 24 Monate nach Übergabe des Mietfahrzeugs endet. Nach Ablauf der Höchstlaufzeit endet Ihr Vertrag automatisch. Es gelten insoweit die Bedingungen aus Abschnitt 11, in dem die Beendigung des Vertrags und die Rückgabe Ihres Mietfahrzeugs geregelt sind.

5.4 Sofern Sie keine Grundlaufzeit von 24 Monaten gewählt haben, verlängert sich Ihr MOCEAN Auto Abo nach Ablauf der Grundlaufzeit automatisch um jeweils einen Monat bis zur Grenze der Höchstlaufzeit. Sie können nach Ablauf der Grundlaufzeit Ihres MOCEAN Auto Abos Ihr Fahrzeug weiternutzen (siehe Abschnitt 5.5) oder gegen ein anderes Fahrzeug eintauschen (siehe Abschnitt 6.1).

5.5 Nach Ablauf der Grundlaufzeit können Sie unsere Services jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Ihr MOCEAN Auto Abo endet 30 Tage nach Erhalt Ihrer schriftlichen Kündigung. Im Kündigungsfall stellen wir Ihnen eine Auto Abo-Gebühr in Rechnung, die sich anteilig bis zum Enddatum Ihres MOCEAN Auto Abos errechnet.

5.6 Um uns eine Mitteilung über die Nichtverlängerung oder Kündigung Ihres Vertrags zuzusenden, nutzen Sie bitte unsere E-Mail-Adresse: kundenservice@mocean-auto.de

5.7 Wir können von Ihnen verlangen, daß Sie Ihr Mietfahrzeug zurückgeben und es gegen ein anderes unserer Modelle derselben oder einer höheren Kategorie eintauschen.

a) Wenn die Grundlaufzeit Ihres Vertrags mehr als 6 Monate beträgt, können wir Sie nach 6 Monaten zu jederzeit um einen Fahrzeugtausch bitten. In diesem Fall benachrichtigen wir Sie mindestens 30 Tage im Voraus und teilen Ihnen die Einzelheiten zu Ihrem neuen Mietfahrzeug mit.

b) Im Falle einer Beschädigung Ihres Mietfahrzeugs können wir unverzüglich und unabhängig von der Laufzeit Ihres MOCEAN Auto Abo einen Fahrzeugtausch durchführen. In diesem Fall werden wir Sie schnellstmöglich benachrichtigen und Ihnen die Einzelheiten zu Ihrem neuen Mietfahrzeug zukommen lassen.

5.8 Im Zuge des Fahrzeugtauschs durch uns, erstellen wir ein Übergabeprotokoll für Ihr ursprüngliches Mietfahrzeug und ein Übergabeprotokoll für Ihr neues Mietfahrzeug, wie in Abschnitt 8 beschrieben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß ein Fahrzeugtausch nicht zu einer Verlängerung der Auto-Abo-Laufzeit führt.

5.9 Beachten Sie, daß das Mietfahrzeug mit Ortungsgeräten ausgestattet sein kann, die es uns ermöglichen, jederzeit auf Standortinformationen des Mietfahrzeugs zuzugreifen. Eine nähere Erläuterung hierzu finden Sie in der Datenschutzrichtlinie.

6. IHR RECHT, WÄHREND DER LAUFZEIT ÄNDERUNGEN VORZUNEHMEN

6.1 Wenn Ihr MOCEAN Auto Abo eine Grundlaufzeit von mehr als 6 Monaten hat, können Sie nach Ablauf der ersten sechs Monate den Tausch Ihres Mietfahrzeugs gegen ein anderes unserer Mietfahrzeuge beantragen. Wir bieten den Fahrzeugtausch je nach Verfügbarkeit an und verlangen ggf. eine erneute Durchführung des in Abschnitt 4 oben beschriebenen Verifizierungsprozesses.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, daß ein Fahrzeugtausch die Laufzeit Ihres MOCEAN Auto Abos nicht verlängert.

6.2 Wenn die Laufzeit Ihres MOCEAN Auto Abos es zulässt, können Sie den Fahrzeugtausch in regelmäßigen Abständen von mindestens 6 Monaten beantragen.

6.3 Sie können einen Fahrzeugtausch über die MOCEAN-Webseite beantragen: www.mocean-auto.de
Während des Fahrzeugtauschs erstellen wir einen Übergabeprotokoll für Ihr ursprüngliches Mietfahrzeug und ein Übergabeprotokoll für Ihr neues Mietfahrzeug, wie in Abschnitt 8 unten beschrieben.

6.4 Der Fahrzeugtausch kann zu einer Anpassung der monatliche Rate Ihres MOCEAN Auto Abos führen. Insoweit gilt der zum Zeitpunkt der Beantragung des Fahrzeugtauschs auf unserer Website angegebene Mietpreis für das von Ihnen gewählte Mietfahrzeug. Die monatliche Rate und Einzelheiten zu weiteren Kosten für die Lieferung und Überführung (gemäß Anhang 2) werden in der Bestellübersicht angegeben, die Ihnen per E-Mail zugesandt wird.

7. PREISE, BEDINGUNGEN UND ZAHLUNG FÜR UNSERE SERVICES

7.1 Wo Sie die Preise für unsere Services finden - Die Preise für unsere Services finden Sie auf unserer Plattform unter www.mocean-auto.de. Die für Ihre ausgewählten Services geltenden monatliche Raten, etwaige Rabatte und zusätzliche Kosten (siehe Anhang 2) werden in der Bestellübersicht vor Abschluss des Vertrags zusammen-gefasst.

7.2 Im Falle einer Vertragsverlängerung nach der Grundlaufzeit behalten wir uns das Recht vor, die Bedingungen des Vertrags einschließlich der monatlichen Raten zu ändern, indem wir Sie hierüber mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail informieren. Sollten Sie mit der Änderung der Bedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Eine Stornierungsgebühr fällt in diesem Fall nicht an.

7.3 Das MOCEAN Auto Abo beinhaltet die umfassende MOCEAN-Versicherung. Die Vertragsbedingungen der MOCEAN-Versicherung können Sie auf unserer Webseite einsehen: www.mocean-auto.de. Die Versicherungs-Prämie ist in der monatlichen Rate enthalten.

7.4 Art der Zahlung - Die Rate für den ersten Monat Ihres MOCEAN Auto Abos wird kurz vor der Fahrzeugübergabe durch uns erhoben. Alle nachfolgenden Raten werden Ihnen automatisch am ersten Tag jedes Monatsintervalls ab dem Lieferdatum Ihres Mietfahrzeugs in Rechnung gestellt (es sei denn, der erste Tag fällt auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag; in diesem Fall wird die Rate am nächsten Werktag in Rechnung gestellt). Wir werden diese Zahlungen gemäß der gewählten Zahlungsart einziehen und dabei die Zahlungs-informationen verwenden, die Sie bei Ihrer Registrierung angegeben haben.

7.5 Wir setzen voraus, daß Sie die monatlichen Raten mit einer von uns akzeptierten Debit- oder Kreditkarte bezahlen, die auf Ihren Namen registriert ist. Wenn die Gültigkeit Ihrer Debit- oder Kreditkarte abläuft, sind Sie verpflichtet, Ihre Zahlungsdaten gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3.6 oben zu aktualisieren. Sie stellen sicher, daß auf Ihrem Konto ausreichende Deckung vorhanden ist.

7.6 Die Zahlungstransaktionen werden von einem von uns beauftragen Drittanbieter abgewickelt, der ordnungsgemäß zur Erbringung von Zahlungs-Services in Deutschland autorisiert ist. Hierfür werden wir persönliche Daten an diesen

Drittanbieter übermitteln. Eine nähere Erläuterung hierzu finden Sie in der Datenschutzrichtlinie.

7.7 Wir stellen Ihnen digitale Rechnungen zur Verfügung. Wir stellen Ihnen für jede monatliche Rate eine digitale Rechnung zur Verfügung. Wir stellen die Rechnungen in Ihrem persönlichen Bereich auf unserer Webseite zum Download bereit oder, falls uns dies nicht möglich ist, senden wir Ihre digitalen Rechnungen an die E-Mail-Adresse, die Sie bei Ihrer Registrierung angegeben haben.

7.8 Sollten Sie der Meinung sein, daß Ihre Rechnung falsch ist, kontaktieren Sie uns bitte umgehend schriftlich und teilen Sie uns den Grund mit.

7.9 Die monatlichen Raten enthalten keine Kosten für Kraftstoff, Parkgebühren und Mautgebühren. Diese werden auch nicht erstattet. Kosten für Ladegebühren sind nur dann in den monatlichen Raten enthalten, sofern dies schriftlich vereinbart ist.

7.10 Ausbleibende Zahlungen können Ihre Kreditwürdigkeit beeinträchtigen und es Ihnen künftig erschweren, einen Kredit zu erhalten. Etwaige Kosten, die uns durch Zahlungsausfall entstehen, sind von Ihnen zu erstatten.

8. LIEFERUNG UND RÜCKGABE DES MIETFAHRZEUGS

8.1 Wenn die Lieferung über einen MOCEAN-Partner vereinbart ist, müssen Sie Ihr Mietfahrzeug zu diesem Termin abholen, den wir Ihnen per E-Mail bestätigen. Sie können Ihr Fahrzeug bei dem MOCEAN-Partner abholen, den Sie bei der Registrierung ausgewählt haben. Name und Anschrift Ihres MOCEAN-Partners sind in der Bestellübersicht aufgeführt. Für diese Art der Fahrzeugübergabe entstehen Ihnen keine Kosten. Alternativ können Sie sich das Mietfahrzeug gegen eine zusätzliche Gebühr nach Hause liefern lassen (siehe Anhang 2).

8.2 Die Übergabe des Mietfahrzeugs an Sie beinhaltet folgende Schritte:

a) Überprüfung Ihrer Identität - Bei der Übergabe wird Ihre Identität und Ihr Führerschein überprüft. Bitte achten Sie darauf, daß Sie bei der Übergabe Ihren Führerschein und Personalausweis mit sich führen und der Unterzeichner des Vertrags anwesend ist. Wir behalten uns das Recht vor diesen Vertrag zu kündigen, wenn Sie angeforderte Unterlagen nicht vorlegen oder wenn diese Unterlagen nicht mit jenen übereinstimmen, die Sie bei Ihrer Registrierung eingereicht haben. In diesem Fall gilt Abschnitt 12.

Überprüfung des Zustands des Mietfahrzeugs. Gemeinsam mit Ihnen nehmen wir eine Sichtprüfung des Fahrzeugs vor und dokumentieren etwaige optische Mängel. Über diese Abnahme fertigt unser Vertreter ein digitales Übergabeprotokoll an. Um die Übergabe abzuschließen, müssen Sie die Richtigkeit des Übergabeprotokolls durch eine digitale Unterschrift bestätigen. Das Übergabeprotokoll wird in Ihrem Konto verfügbar sein und/oder wird Ihnen per E-Mail zugesandt, falls es nicht in Ihr Konto hochgeladen werden kann.

b) Aus Sicherheitsgründen wird das Fahrzeug nur mit einem Schlüssel ausgehändigt.

Bei Verlust oder Abhandenkommen des Schlüssels müssen Sie sich beim MOCEAN-Kundenservice unter kundenservice@mocean-auto.de melden und erhalten kostenpflichtig den Zweitschlüssel. Der zu ersetzende Schlüsselwird vom MOCEAN-Kundenservice bei einem autorisierten Händler bestellt. Die hieraus entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

c) Wird für uns absehbar, daß ein Lieferzeitpunkt und/oder -ort nicht eingehalten werden kann, zeigen wir Ihnen dies schnellstmöglich an und teilen Ihnen den voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkt und/oder -ort mit. Beträgt die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt und dem neuen Lieferzeitpunkt mehr als drei Wochen, so haben Sie das Recht kostenfrei vom Mietvertrag zurückzutreten.

d) Wenn Sie Ihr Mietfahrzeug nicht abholen oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und an der vereinbarten Adresse am Übergabeort erscheinen ohne uns 48 Stunden im Voraus zu benachrichtigen, haben Sie uns die insoweitentstehenden Kosten (z.B. Stand- und Lagerkosten) zu ersetzen. Zusätzlich berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe für Ihr Nichterscheinen gemäß Anlage 2, wobei es Ihnen und uns nachgelassen wird einen höheren bzw. geringeren Schaden nachzuweisen.

8.3 Rückgabe des Mietfahrzeugs an uns. Wenn Sie Ihr Mietfahrzeug an uns zurückgeben, sei es zur Durchführung eines Fahrzeugtauschs oder zur Übergabe des Fahrzeugs an uns nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags, gilt das unten beschriebene Verfahren.

a) Ihr Mietfahrzeug ist an denselben MOCEAN-Partner zurückzugeben bei dem Sie es ursprünglich abgeholt haben. Wenn das Fahrzeug Ihnen geliefert wurde,

können Sie es an einen anderen, speziell für die Rückgabe von uns genannten Partner aushändigen. Alternativ können Sie nach individueller Vereinbarung gegen Zahlung eines Aufpreises gemäß Anhang 2 auch die Fahrzeugabholung durch einen unserer Fahrer an einem anderen (Wunsch)Rückgabeort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren.

b) Sie müssen das Mietfahrzeug mit der gleichen Kraftstoffmenge oder Stromladung wie zum Zeitpunkt der Übergabe an Sie zurückgeben.

c) Unser Vertreter, der die Fahrzeugrückgabe durchführt, wird das Mietfahrzeug abnehmen. Unser Vertreter wird Folgendes im Übergabeprotokoll vermerken: sämtliche Schäden am Fahrzeug zum Zeitpunkt der Rückgabe (einschließlich etwaiger fehlender Zubehörteile, die bei der Übergabe noch vorhanden waren), etwaige falsche Verwendungen des Mietfahrzeugs gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 9.1 unten und den Kilometerstand.

d) Unser Vertreter wird auf der Grundlage der unter Punkt c) oben aufgeführten Informationen ein digitales Rückgabeprotokoll erstellen. Um die Fahrzeugrückgabe abzuschließen, müssen Sie die Richtigkeit des Rückgabeprotokolls durch eine digitale Unterschrift bestätigen. Unser Vertreter kann Ihnen bei der Rückgabe des Fahrzeugs keinen Kostenvoranschlag vorlegen. Stattdessen ist das Rückgabeprotokoll in Ihrem Konto verfügbar oder wird Ihnen innerhalb von 10 Werktagen nach der Fahrzeugrückgabe per E-Mail zugesandt, falls es nicht in Ihr Konto hochgeladen werden kann. Sollte es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung des Abnahmeberichts, einschließlich der Kosten für entstandene Schäden, kommen, werden wir Sie schnellstmöglich kontaktieren.

8.4 Wir stellen Ihnen sämtliche im Rückgabeprotokoll vermerkten Schäden, falsche Verwendungen, fehlendes Zubehör oder Mehrkilometer (d. h. jegliche Kilometerleistung, die die in der Vertragsbestätigung angegebene Höchstkilometerzahl übersteigt) in Rechnung.

Bestimmte spezifische Komponenten der Rückgabeschäden sind am Ende dieses Vertrags unter der Überschrift „Gebühren und Kosten“ aufgeführt. Wir senden Ihnen eine Rechnung über die Rückgabeschäden, die sich nach den gesamten Reparaturkosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr richtet (wie in Anhang 2 angegeben). Wir ziehen diesen Betrag über die von Ihnen angegebene Zahlungsmethode ein.

8.5 Rückerstattungen gezahlter Raten bei verspäteter Mietfahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht.

8.6 Wenn Sie Ihr Mietfahrzeug nicht auch nicht nach ausdrücklicher Rückgabeaufforderung unsererseits innerhab der gesetzten Fristen zurückgeben oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an der vereinbarten Adresse am Übergabeort erscheinen, ohne uns mindestens 48 Stunden im Voraus zu benachrichtigen, haben Sie uns die insoweit entstehenden Kosten (z.B. Fahrdienst, Verwaltungskosten und ggf. weitergehende Schäden) zu ersetzen. Zusätzlich berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe für Ihr Nichterscheinen gemäß Anlage 2, wobei es Ihnen und uns nachgelassen wird, einen höheren bzw. geringeren Schaden nachzuweisen.

8.7. Beachten Sie, daß das Mietfahrzeug mit Ortungsgeräten ausgestattet sein kann, die es uns ermöglichen, jederzeit auf Standortinformationen des Mietfahrzeugs zuzugreifen. Eine nähere Erläuterung hierzu finden Sie in der Datenschutzrichtlinie.

9. IHRE VERANTWORTLICHKEITEN UND HAFTUNG

9.1 Bei der Nutzung und dem Betrieb des Mietfahrzeugs müssen Sie folgende Regeln beachten:

a) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Beruhigungsmitteln oder sonstigen Substanzen führen, die Sie schläfrig machen oder Ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, oder während Sie sich einer Behandlung unterziehen, die das Autofahren verbietet oder beeinträchtigt, wie in der Bestellübersicht beschrieben.

b) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht ohne gültigen Führerschein oder während eines Fahrverbots fahren.

c) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht entgegen den geltenden Straßenverkehrsregeln und den geltenden Vorschriften zur Sicherheit von Fahrer und Fahrgästen nutzen, einschließlich der Vorschriften zur Verwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen.

d) Sie dürfen keinem Dritten das Fahren des Mietfahrzeugs gestatten, mit Ausnahme der bis zu vier namentlich genannten Zusatzfahrer.

e) Hunde oder andere Tiere dürfen Sie nur transportieren, wenn sich diese in einem Käfig befinden. Sollten bei der Fahrzeugrückgabe Spuren von Tierhaaren festgestellt werden, kann eine Reinigungsgebühr gemäß Anhang 2 anfallen.

f) Im Mietfahrzeug ist Rauchen untersagt. Dies umfasst auch Vapen und den Konsum sonstiger Tabakprodukte. Sollten bei der Fahrzeugrückgabe Spuren von Rauch festgestellt werden, kann eine Reinigungsgebühr gemäß Anhang 2 anfallen.

g) Sie dürfen das Mietfahrzeug nur auf Straßen fahren, die für die öffentliche Nutzung zugelassen sind. Das Fahren auf unbefestigten oder anderweitig nicht instand gehaltenen Straßen, die eine Gefahr für die Sicherheit des Mietfahrzeugs darstellen können (einschließlich Rennstrecken), ist nicht gestattet.

h) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht für Rennen, Wettbewerbe oder Herausforderungen jeglicher Art verwenden.

i) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht in einem Flugzeug oder LKW transportieren.

j) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht entgegen den in der Bedienungsanleitung angegebenen Spezifikationen betreiben.

k) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht vorsätzlich beschädigen, seine technischen Eigenschaften verändern oder sonstige Modifikationen am Fahrzeug vornehmen (einschließlich Anbringen von Aufklebern und Folierungen).

l) Der Transport illegaler, giftiger, brennbarer oder allgemein gefährlicher Stoffe ist im Mietfahrzeug nicht gestattet.

m) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht zum Transport von Passagieren zu Gewinnzwecken nutzen oder das Mietfahrzeug oder unsere Plattform anderweitig zu Gewinnzwecken nutzen, einschließlich zum Teilen auf Sharing-Plattformen.

n) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht nutzen, um anderen Personen Fahrstunden zu erteilen.

o) Sie dürfen das Mietfahrzeug nicht abtreten, leasen, unterverleasen, vermieten, verpfänden, verkaufen oder in irgendeiner Weise als Garantie oder Sicherheit stellen.

p) Sie dürfen das Fahrzeug nicht unabgeschlossen stehen lassen. Achten Sie beim Verlassen des Fahrzeugs darauf, daß es abgeschlossen und alarmgesichert ist und das alle Fenster geschlossen sind.

9.2 Sie sind für die regelmäßige Wartung Ihres Mietfahrzeugs verantwortlich und tragen dafür Sorge, daß Ihr Mietfahrzeug jederzeit verkehrssicher ist. Sie müssen alle Flüssigkeitsstände (Öl, Kühlmittel usw.) nach Bedarf überwachen und nachfüllen. Die Spezifikationen von Nachfüllflüssigkeiten müssen vom Hersteller Ihres Mietfahrzeugs gemäß den mitgelieferten Fahrzeugdokumenten genehmigt sein. Bei Fragen können Sie sich an unseren Kundenservice wenden. Kosten für Nachfüllflüssigkeiten sowie Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung nicht zugelassener Nachfüllflüssigkeiten sind nicht im Umfang des MOCEAN Auto Abos enthalten.

9.3 Sie sind dafür verantwortlich, daß Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Ihrem Mietfahrzeug durchgeführt werden und die geltenden Wartungs- und Inspektionsintervalle, die vom Hersteller Ihres Fahrzeugs (z. B. in der Bedienungs-anleitung) festgelegt sind, eingehalten werden. Die Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind im Umfang Ihres Vertrag enthalten, sofern diese bei einem MOCEAN-Partner durchgeführt werden. Unser Kundenservice übermittelt Ihnen die Kontaktdaten des nächstgelegenen MOCEAN-Partners. Dort müssen Sie einen Service- oder Wartungstermin vereinbaren, um sicherzustellen, daß das Mietfahrzeug verkehrssicher und die Garantie erhalten bleibt. Wenn Sie die vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsintervalle nicht einhalten, riskieren Sie den Verlust der Herstellergarantie. Bei einem Garantieverlust werden wir Sie haftbar machen und Schadenersatz verlangen.

9.4 Bei einem Unfall, einer Panne oder bei Diebstahl Ihres Mietfahrzeugs müssen Sie unseren Kundenservice schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich benachrichtigen. Der MOCEAN Kundenservice stellt dem Kunden ein Meldeformular bzw. einen Link zur Abgabe einer elektronischen Schadensmeldung zur Verfügung. Ohne rechtzeitige Schadensmeldung werden die Gesamtkosten der notwendigen Reparatur in Rechnung gestellt. Zusätzlich sind Sie zudem verpflichtet, sämtliche zuständigen Behörden, etwa die Strafverfolgungs-behörden, unverzüglich zu informieren und an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, indem Sie die von Ihnen verlangten Erklärungen

oder Erläuterungen zu den Umständen des Unfalls oder Diebstahls abgeben und uns (sofern zutreffend) das Aktenzeichen des Verbrechens mitteilen.

9.5 Wenn Ihr Mietfahrzeug einen Unfallschaden hat, müssen Sie einen Termin bei einem von uns benannten MOCEAN-Partner vereinbaren. Kontaktieren Sie unseren Kundendienst unter +49 69 271 472 420, um die Kontaktdaten des MOCEAN-Partners zu erhalten.

9.6 Es liegt in Ihrer Verantwortung, sämtliche Bußgelder, Mautgebühren und sonstigen Gebühren, die im Rahmen Ihres MOCEAN Auto Abos für Sie, Ihr Fahrzeug, oder Ihre Zusatzfahrer anfallen, direkt an die zuständigen Behörden zu zahlen. Im Falle eines Bußgeldes nehmen Sie zur Kenntnis und stimmen zu, daß wir Ihre Daten an die Polizei oder die zuständige Behörde weitergeben können, die sich dann möglicherweise direkt mit Ihnen in Verbindung setzt. Für eine Erhöhung von Bußgeldern, Mautgebühren oder Gebühren aufgrund der Zustellung an eine nicht aktuelle Adresse haften wir nicht. Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns über jede Adressänderung zu informieren, damit Ihnen eventuelle Bußgelder rechtzeitig zugestellt werden können und sich nicht erhöhen.

9.7 Für den Fall, daß uns eine Geldbuße, Maut, Gebühr oder Verwaltungsgebühr berechnet wird, weil Sie oder ein zusätzlicher Fahrer diese schuldet, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen die Kosten für die Geldbuße, Maut, Gebühr oder Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen. Sollten Sie eine Geldbuße, Maut, Gebühr oder Verwaltungsgebühr nicht bezahlen, können wir den entsprechenden Betrag zahlen und anschließend diesen Betrag zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (wie in Anhang 2 angegeben) von Ihnen zurückfordern, es sei denn, Sie weisen nach, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Dies gilt unbeschadet unseres Rechts, einen höheren Schaden oder Verlust geltend zu machen.

9.8 Sie müssen sich mit den Bedingungen des MOCEAN-Versicherungsschutzes vertraut machen. Der Link auf die gültige Versicherungspolice ist in Ihrer Vertragsbestätigung enthalten.

9.9 Wenn Sie das Mietfahrzeug außerhalb der EU nutzen möchten, müssen Sie uns dies mindestens 10 Werktage vor Antritt der Reise mitteilen.

9.10 Sie haften nach den allgemeinen Haftungsregeln für sämtliche Schäden am Fahrzeug (z. B. Schäden durch verrutschende Ladung, Falschbetankung, Einlegen

eines falschen Gangs, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler, Überladung des Fahrzeugs), Verlust des Fahrzeugs oder Vertragsverletzungen, die durch Sie und/oder einen zusätzlichen Fahrer verschuldet wurden.

9.11 Sie sind von jeglicher Haftung für von uns verursachte Unfälle oder Schäden ausgeschlossen. Sie haften für die von Ihnen oder Ihren Zusatzfahrern verursachten Unfälle oder Schäden. Sollten diese durch die MOCEAN-Versicherung abgedeckt sein, ist Ihre Haftung auf die Selbstbeteiligung in Anhang 2 begrenzt.

9.12 Im Falle eines schuldhaften Verlusts oder einer Beschädigung des in Anhang 2 genannten Zubehörs werden als Entschädigung die Wiederbeschaffungskosten sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß Anhang 2 erhoben, es sei denn, Sie weisen nach, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

10. UNSERE HAFTUNG FÜR VON IHNEN ERLITTENE VERLUSTE ODER SCHÄDEN

10.1 Wir haften Ihnen gegenüber für vorhersehbare Verluste und Schäden, die von uns verursacht werden. Halten wir diese Bedingungen nicht ein, haften wir für Verluste oder Schäden, die Ihnen entstehen und eine vorhersehbare Folge der Verletzung des vorliegenden Vertrags durch uns oder unseres Versäumnisses, angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anzuwenden, sind. Wir haften jedoch nicht für Verluste oder Schäden, die nicht vorhersehbar sind. Verluste oder Schäden gelten als vorhersehbar, wenn entweder offensichtlich ist, daß der Umstand eintreten wird, oder wenn sowohl wir als auch Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wussten, daß dieser eintreten könnte, beispielsweise wenn Sie ihn während des Verkaufsprozesses mit uns besprochen haben.

Unsere Verpflichtung zur Bereitstellung und Übergabe des Fahrzeugs entfällt, wenn wir trotz ordnungsgemäßer Bestellung nicht durch unseren Lieferanten beliefert werden, wir die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben, wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und kein ausdrücklich vereinbartes besonderes Beschaffungsrisiko besteht. In diesem Fall entfällt auch die Gegenleistungspflicht des Kunden und wir haben dem Kunden unverzüglich etwaige geleistete Vorauszahlungen wie Kaution oder Lieferkosten zu erstatten.

10.2 Wir schließen die Haftung Ihnen gegenüber in keiner Weise aus oder beschränken diese in Fällen, in denen ein solcher Haftungsausschluss rechtswidrig wäre. Diese Fälle umfassen u. a. die Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch Fahrlässigkeit unsererseits oder durch die Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer verursacht wurde; die Haftung bei Fällen von Betrug oder betrügerischer Falschdarstellung oder die Haftung für fehlerhafte Produkte und die Rechte des Verbrauchers.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

11.1 Sie können Ihren Vertrag wie folgt kündigen:

a) Sie können zum oder nach Ablauf der Grundlaufzeit kündigen, indem Sie uns eine Mitteilung über die Nichtverlängerung oder Kündigung gemäß Abschnitt 5.4 senden.

b) Sie sind zudem berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Grundlaufzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen („vorzeitige Kündigung“). Im Falle einer vorzeitigen Kündigung verpflichten Sie sich, uns eine Stornierungsgebühr gemäß Anhang 2 zu zahlen, es sei denn, Sie weisen nach, daß uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Dies gilt unbeschadet unseres Rechts, einen höheren Schaden oder Verlust geltend zumachen.

 Ihr Recht den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

11.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere:

a) Wenn Ihre Fahrerlaubnis durch eine Behörde eingezogen wird oder Sie aus sonstigen Gründen keine gültige Fahrerlaubnis mehr besitzen oder Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen wird.

b) Wenn Sie gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrags verstoßen oder die Eignungskriterien für unsere Services nicht mehr erfüllen.

c) Wenn Sie eine fällige Zahlung auch nach Erhalt unserer Mahnungen nicht leisten.

d) Bei Preis- oder Produktfehlern, die Inhalt Ihrer Vertragsbestätigung geworden sind.

e) Wenn Sie Ihr Mietfahrzeug nicht innerhalb von 48 Stunden nach unserer Aufforderung am Abholort gemäß Abschnitt 9.3 abholen.

f) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland verlieren.

Sollten uns wegen der vorzeitigen Beendigung Kosten entstehen, behalten wir uns die Rückforderung der uns vertraglich und gesetzlich zustehenden Ansprüche vor (siehe insbesondere p. 12.2)

11.4 Ihr MOCEAN Auto Abo endet automatisch mit Ablauf Ihres 72. Lebensjahres.

12. VERFAHREN BEI BEENDIGUNG UNSERES VERTRAGS

12.1 Bei Kündigung oder Auslaufen dieses Vertrags gilt, unabhängig vom Kündigungsgrund, daß in Abschnitt 8.3 und 8.4 festgelegte Rückgabeverfahren für das Mietfahrzeug.

12.2 Zusätzlich zu den Rückgabeschäden, die Sie uns möglicherweise gemäß Abschnitt 8.4 schulden, oder zu der Strafe bei Nichterscheinen, die Sie uns möglicherweise gemäß Abschnitt 8.3 und 8.6 schulden, können wir Ihnen gegebenenfalls alle Schäden in Rechnung stellen, die durch die vorzeitige Kündigung gemäß Abschnitt 11 entstehen. Wir senden Ihnen eine Rechnung über alle gemäß diesem Abschnitt anfallenden Beträge und ziehen den Gesamtbetrag mit der von Ihnen angegebenen Zahlungsmethode ein.

13. IHRE KONTAKTMÖGLICHKEITEN

13.1 Wenn Sie Fragen, Feedback oder Beschwerden zu unseren Services haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Sie erreichen unseren Kundenservice telefonisch unter +49 69 271 472 420 oder per E-Mail unter kundenservice@mocean-auto.de

13.2 Wenn wir Ihre Beschwerde intern nicht zu Ihrer Zufriedenheit lösen, können Sie sie weiterleiten. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: https://ec.europa.eu/consumers/odr

14. WEITERE WICHTIGE BEDINGUNGEN

14.1 Sollte ein Gericht einen Teil dieses Vertrags für rechtswidrig erklären, bleibt der Rest davon unberührt. Jeder Absatz dieser Bedingungen gilt separat. Sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde entscheiden, daß einzelne Bestimmungen rechtswidrig sind, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam.

14.2 Abtretung: Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche und sonstige Forderungen gegen den Kunden einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einen Dritten (z. B. einen Finanzierungspartner, Inkassounternehmen) abzutreten. Soweit Zahlungsansprüche gegen den Kunden an einen Dritten abgetreten werden, können wir von dem Kunden verlangen, hierauf gerichtete Zahlungen ausschließlich an den Dritten zu leisten und dem Dritten zur Einziehung der Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Vertragsbeziehung mit uns an einen Dritten abzutreten, es sei denn, wir haben dieser Abtretung vorher schriftlich zugestimmt. §354a HGB bleibt hiervon unberührt. Wir sind unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, dem Dritten die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage vorliegt, insbesondere die Einwilligung des Kunden nach Artikel 7 der DSGVO.

14.3 Gewährte Gutscheine und Rabattaktionen gelten in den elektronisch mitgeteilten Zeiträumen. Ist kein Zeitraum angegeben, sind diese für einen Zeitraum von einem Jahr ab Gewährung gültig.

14.4 Gutscheine, Rabattaktionen und sonstige Preisnachlässe können nicht miteinander kombiniert werden. Pro MOCEAN Auto Abo kann nur ein Gutschein oder Rabatt verwendet werden.

14.5 Welche Gesetze auf diesen Vertrag anwendbar sind und wo Sie Klage einreichen können - Diese Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik

Deutschland. Sie können hinsichtlich der Produkte rechtliche Schritte vor den entsprechenden deutschen Gerichten einleiten.

ANHANG 1 – EINZELHEITEN UNSERER SERVICES

In der monatlichen Rate sind folgende Leistungen enthalten:

• Monatliche Kilometerleistung (die durch Zahlung des in **Anhang 2** angegebenen Zusatzpreises erhöht werden kann)

• Umfassender Versicherungsschutz durch die MOCEAN-Versicherung (es gelten die Versicherungsbedingungen gemäß der Vertragsbestätigung)

• Kraftfahrzeugsteuer

• GEZ

• Zulassungsgebühr

• Lieferung zum nächstgelegenen MOCEAN-Partner

• Pannenhilfe

• Wartung und Service beim autorisierten MOCEAN-Partner

• Ein Ersatzfahrzeug wird zur Verfügung gestellt für:

 • Pannenhilfe bei Vorfällen und Unfällen, bei denen das Fahrzeug fahruntüchtig ist.

 • Ersatzfahrzeuge für planmäßige Reparatur- oder Wartungstermine sind nicht Bestandteil der Vertragsbestätigung. Der Hol- und Bring-Service ersetzt für einen Tag das Mietfahrzeug.

 Kategorie, Marke und Konfiguration des Ersatzfahrzeugs unterliegen der Verfügbarkeit. Wenn Pannenhilfe in Anspruch genommen wird, gelten die Bedingungen des jeweiligen Versicherers.

• Kundenbetreuung Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr unter:
 +49 69 271 472 420
 sowie Pannenhilfe rund um die Uhr unter:
 +49 69 380 767 214 (Hyundai)
 +49 800 724 41 90 (Genesis)

• Fahrzeugtausch nach 6 Monaten Mindestvertragslaufzeit (wie in den Allgemeine Vertragsbedingungen beschrieben, zzgl. Überführungskosten)

In der monatlichen Raten sind folgende Leistungen nicht enthalten:

- Reparatur bei Reifenpannen
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Scheibenwaschflüssigkeit oder Öl) Verschleißteile (wie z.B. Wischerblätter), die nicht in den Wartungspaketen für das Fahrzeug gemäß Herstellerspezifikation enthalten sind.

ANHANG 2 – GEBÜHREN UND KOSTEN

Vertragsstrafe bei Nichterscheinen

Vertragsstrafe bei Nichterscheinen (Abholung/Rückgabe zum vereinbarten Termin verspätet oder nicht möglich und durch Kunden verursacht)	500 Euro

Verlust oder Beschädigung von Zubehör

Kosten pro fehlendem/beschädigtem Zubehör (gemäß der Mietfahrzeug-Checkliste) z. B. Ladekabel, Bedienungsanleitung und Kennzeichen des Fahrzeugs, Zulassungspapiere ZB1	Für beschädigtes/fehlendes Zubehör werden die Wiederbeschaffungs-kosten zuzüglich der geltenden Gebühren der örtlichen Behörden und einer Verwaltungsgebühr von 30 Euro berechnet.

Gebühren und Kosten

Reparaturen und Nachbesserungen	Die Reparaturkosten werden gemäß den im Fahrzeuggutachten angegebenen Kosten berechnet
Verwaltungsgebühr pro fehlgeschlagener Zahlungstransaktion	7 Euro
Verwaltungsgebühr pro Geschwindigkeitsüberschreitung/ Falschparken/Strafzettel	15 Euro
Gebühr für das nachweisliche Vapen oder Verwenden jeglicher Art von Tabakprodukten im Fahrzeug	250 Euro

Gebühr für die Außenwäsche bei übermäßiger Verschmutzung gemäß Fahrzeuggutachten	120 Euro
Gebühr für die Innen-Intensivreinigung bei übermäßiger Verschmutzung gemäß Fahrzeuggutachten	120 Euro
Verwendung eines falschen Kraftstoffs	Tatsächliche Reparaturkosten
Schlüsselersatz bei Verlust oder Beschädigung	Wiederbeschaffungskosten (UVP) zzgl. 30 Euro Verwaltungsgebühr pro Fall
Nichteinhaltung der Terminvereinbarung oder Nichterscheinen zur fälligen Fahrzeugwartung und daraus resultierender Verlust der Fahrzeuggarantie	Bis zu 20% des ursprünglichen Fahrzeugwertes
Selbstbeteiligung	Preis
Bei allen Kasko-, Brand- und Diebstahl- sowie Glasschäden fallen Reparaturkosten bis zur Höhe der Selbstbeteiligung an.	1000 Euro
Gebühren für Mehrkilometer	Preis
Mehrkilometer über der vertraglich vereinbarten Zahl	0,25 Euro pro zusätzlichem km

Autolieferung oder -abholung	Preis
Abholung beim teilnehmenden Händler	Kostenlos
Lieferung nach Hause	249 Euro
Fahrzeug-Rückabholung am Vertragsende ohne Folgevertrag	249 Euro

Gebühr für vorzeitige Vertragsauflösung

24 Monate	25% der gesamten monatlichen Auto Abo-Gebühren für alle verbleibenden Monate des Vertrags
18 Monate	50% der gesamten monatlichen Auto Abo-Gebühren für alle verbleibenden Monate des Vertrags
12 Monate	50% der gesamten monatlichen Auto Abo-Gebühren für alle verbleibenden Monate des Vertrags
6 Monate	75% der gesamten monatlichen Auto Abo-Gebühren für alle verbleibenden Monate des Vertrags
3 Monate	100% der gesamten monatlichen Auto Abo-Gebühren für alle verbleibenden Monate des Vertrags

ANHANG 3 – Besondere Bedingungen für das Inklusiv-Ladevolumen im MOCEAN x IONITY Angebot

1. GEGENSTAND UND LEISTUNGSUMFANG

1. Sofern im MOCEAN Auto Abo vereinbart, erhält der Abonnent für die Dauer der Vertragslaufzeit beim Kooperationspartner IONITY GmbH, Moosacher Str. 84, 80809 München (nachfolgend „Kooperationspartner“) die folgenden Leistungen

 a) Zugang zum IONITY „Power“ Tarif und dessen Konditionen im Rahmen eines Partner-Tarifs ohne monatliche Grundgebühr für maximal 12 Monate,

 b) ein inkludiertes monatliches Ladeguthaben in Höhe von 250 kWh (nachfolgend „Inklusiv-Volumen“) für maximal 12 Monate.

2. Der Partner-Tarif sowie die reduzierten kWh-Preise als auch das „Inklusiv-Volumen“ gelten ausschließlich an IONITY Ladepunkten und nicht bei Partnern, die ebenfalls über die IONITY App angezeigt werden.

3. Für die Nutzung des Partner-Tarifs als auch des „Inklusiv-Volumen“ ist eine eigenständige Registrierung des Abonnenten als Kunde beim Kooperationspartner und Abonnement des definierten MOCEAN x IONITY Tarifs unter Annahme der AGB des Kooperationspartners notwendig. Die Registrierung und Abonnement MOCEAN x IONITY Tarifs erfolgt ausschließlich digital in der mobilen App „IONITY“ des Kooperationspartners. Das Angebot ist ausschließlich durch Kunden mit Rechnungsadresse in Deutschland nutzbar.

4. Der Zugang zum IONITY Ladenetzwerk erfolgt ausschließlich durch den Kooperationspartner und über dessen Ladenetzwerk, exklusive Portugal, und dessen mobile App sowie zu dessen AGB. Hyundai Connected Mobility ist nicht Vertragspartner für die Bereitstellung von Energie im Rahmen des Partner-Tarifs und/oder des „Inklusiv-Volumen“.

5. Der Partner-Tarif für die reduzierten kWh-Preise (analog „Power“-Tarif) ohne monatliche Grundgebühr wird durch den Abonnenten eigenständig in der App des Kooperationspartners mittels eines von Hyundai Connected Mobility zur Verfügung gestellten Gutschein-Codes für den MOCEAN x IONITY Tarif freigeschaltet. Jeder Code ist individuell und kann nur einmal eingelöst werden. Ein Transfer des Gutscheinwertes ist nicht möglich.

6. Das „Inklusiv-Volumen“ wird durch den Abonnenten eigenständig in der App des Kooperationspartners mittels eines von Hyundai Connected Mobility zur Verfügung gestellten Gutschein-Codes für den MOCEAN x IONITY Tarif freigeschaltet. Jeder Code ist individuell und kann nur einmal eingelöst werden. Ein Transfer des Gutscheinwertes ist nicht möglich.

7. Der Abonnent erhält jeweils zu Beginn des Auto-Abonnements, sowie spätestens 3 (drei) Kalendertage vor Ablauf des jeweils vorhergehenden Vertragsmonat einen Gutschein-Code für den Vertrags-Folgemonat an die bei Hyundai Connected Mobility hinterlegte Emailadresse. Gutschein-Codes werden ausschließlich für volle vertrag-lich vereinbarte Auto-Abonnement-Monate bereitgestellt.

8. Nicht genutztes Inklusiv-Volumen sowie der MOCEAN x IONITY Tarif ohne Grundgebühr werden in den jeweiligen Folgemonat des aktiven Auto-Abonnements übertragen bzw. fortgeführt und verfallen final mit dem Ablauf des Auto-Abonnements, spätestens nach 12 Monaten seit Abonnement-Beginn.

9. Nach Verbrauch des Inklusiv-Volumens wird jede weitere kWh, die mit dem Kooperationspartner IONITY geladen wird, direkt von diesem an den Abonnenten berechnet. Die dabei anfallenden Kosten sind der geltenden Preisübersicht des Kooperationspartners zu entnehmen.

2. ZWECKBINDUNG UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG (Fair-Use-Policy)

1. **Fahrzeugbindung:** Das Inklusiv-Volumen ist strikt an das im Abonnement überlassene Fahrzeug gebunden. Eine Nutzung für andere, auch im Haushalt des Abonnenten befindliche Elektrofahrzeuge, ist untersagt.

2. **Auto-Abonnement-Laufzeit-Bindung:** Das Inklusiv-Volumen wird nur für die Laufzeit des aktiven und regelmäßig bezahlten Auto-Abonnements gewährt. Bei vorzeitiger Beendigung des Auto-Abonnements errechnet sich das gewährte Inklusiv-Volumen pro rata auf Monatsbasis.

3. **Private Nutzung**: Das Angebot richtet sich ausschließlich an Endverbraucher zur privaten Nutzung. Die Nutzung des Fahrzeugs und des Ladevolumens für gewerbliche Zwecke (insb. Personenbeförderung, Kurierdienste, Carsharing oder

Untervermietung) ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4. **Verbot der Stromentnahme (V2G/V2H):** Die Nutzung des Inklusiv-Volumens zur Einspeisung in externe Speicher (z.B. Hausbatterien) oder zur Versorgung anderer elektrischer Verbraucher außerhalb des Fahrzeugs ist untersagt.

3. AUSSCHLUSS VON ZUSATZKOSTEN

1. Das Inklusiv-Volumen deckt ausschließlich die reinen Energiekosten (kWh).
2. Nicht enthalten und vom Abonnenten gesondert zu tragen sind:
 - Eventuelle Blockiergebühren (Standzeitgebühren) nach Beendigung des Ladevorgangs.
 - Eventuelle Parkgebühren an Ladesäulen.
 - Ersatzkosten für verlorene oder beschädigte Ladekarten.
 - Etwaige Roaming-Zuschläge außerhalb des definierten Partnernetzwerks des Kooperationspartners.
 - Weitere mögliche Kosten oder Gebühren, die über die reinen Energiekosten hinausgehen.

4. SANKTIONEN BEI PFLICHTVERLETZUNG

1. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 2 ist Hyundai Connected Mobility berechtigt:
 - Das Inklusiv-Ladevolumen für die Vertragslaufzeit mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren.
 - Eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,- € pro Verstoß zu erheben.
2. Bei Zahlungsrückstand in Bezug auf das Auto-Abonnement und nicht erfolgter Zahlung trotz Mahnung, ist Hyundai Connected Mobility berechtigt, das Inklusiv-Ladevolumen für die Dauer des Zahlungsverzugs zu deaktivieren.
3. Schwerwiegender Missbrauch (z.B. gewerblicher Weiterverkauf von Ladestrom) berechtigt Hyundai Connected Mobility zur außerordentlichen Kündigung des gesamten Auto-Abonnements.

5. HAFTUNG DES ABONNENTEN

1. Der Abonnent haftet für jeglichen Missbrauch der Ladekarte/Zugangsdaten und Gutschein-Codes, sofern er diesen zu vertreten hat.
2. Der Verlust der Ladekarte oder von Gutschein-Codes ist unverzüglich dem Kooperationspartner zu melden, um eine Sperrung zu veranlassen. Bis zur Meldung haftet der Abonnent für alle Umsätze und Kosten.

Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) (FKRB 260/10)

Im Rahmen Ihrer Allianz Kfz-Versicherung können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie für Ihr(e) Fahrzeug(e) abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. bei Flotten Ihrem Flottenversicherungsvertrag oder der jeweils aktuellen Fahrzeugliste entnehmen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	2
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten	3

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	6
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	11
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten	11
4.	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	12
5.	Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	12
6.	Fälligkeit unserer Zahlung	12
7.	Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	12
8.	Fälle, in denen wir unsere Leistung zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind	12

Baustein Schutzbrief Firmen - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	14
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	17
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten	17
4.	Anrechnung ersparter Aufwendungen	17
5.	Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	18
6.	Verpflichtung Dritter	18

Baustein Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	19
2.	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	21
3.	Ihre besonderen Obliegenheiten	21
4.	Fälligkeit unserer Zahlung und Neubemessung des Invaliditätsgrades	22
5.	Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	22

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und →Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

		Seite
1.	Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	23
2.	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	24
3.	Gefahrerhöhung	24
4.	Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	25
5.	Obliegenheiten bei der Ruheversicherung	25
6.	Anzeige einer Veräußerung	25
7.	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	25
8.	Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	26
9.	Pflichten der mitversicherten Personen	26

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

		Seite
1.	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	27
2.	Rechte der mitversicherten Personen	27
3.	Update-Garantie	27
4.	(entfällt)	27
5.	Definition des Versicherungsjahrs	27
6.	Laufzeit des Vertrags	28
7.	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls	28
8.	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	28
9.	Auswirkung einer Kündigung auf Leistungsbausteine	28
10.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	29
11.	Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	29
12.	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	29
13.	Schadenfreiheitsrabatt-System	30
14.	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	35
15.	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	36
16.	Meinungsverschiedenheiten	36

17. Deutsches Recht 37
18. Zuständiges Gericht 37
19. Verjährung 37

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungsbausteine

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bausteine:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Schutzbrief Firmen
- Kfz-Unfallversicherung

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
1.2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
1.3 Wer ist versichert?
1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?
1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?
1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?
1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Schädigung Dritter

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,

b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder

c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

(2) Eigenschadendeckung

Zusätzlich leisten wir bei Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten. Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR je Fahrzeug.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Besonderheiten für Kfz-Handel- und / oder -Handwerksbetriebe unter Ziffer 2 Absatz 11.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen
Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche
Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) den Halter des Fahrzeugs,

b) den Eigentümer des Fahrzeugs,

c) den Fahrer des Fahrzeugs,

d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,

e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,

f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

g) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,

h) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,

i) berechtigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, (ausgenommen →Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(1) Höchstzahlung
Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten →Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die →gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Ebenso ist unsere Leistung für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität auf die →gesetzlichen Mindestversicherungssummen beschränkt.

Bei Eigenschäden nach Ziffer 1.1 Absatz 2 beträgt die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr 100.000 EUR je Fahrzeug. Außerdem haben Sie eine Selbstbeteiligung von 500 EUR je Schadenereignis zu tragen.

(2) Übersteigen der Versicherungssummen
Übersteigen die Ansprüche die →Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU
Sie haben im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(2) Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)
Haben wir Ihnen eine →Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder. Dies gilt jedoch nur, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(3) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?

Versichert sind auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder einer Ihrer Mitarbeiter als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen →Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen. Wir leisten nur soweit, wie nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Für Mitarbeiter, denen Sie keinen bei uns versicherten Pkw zum ständigen, auch privaten Gebrauch überlassen ("Dienstwagen"), gilt dies nur, soweit diese den Pkw aus dienstlichen Gründen anmieten und Sie die Kosten hierfür übernehmen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.5 ohne Deutschland.

1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem →Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Diese müssen durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sein.
Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

Im Rahmen der Flottenversicherung erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf

- Privat-Pkw, die Ihre Mitarbeiter auf Ihre Weisung zu dienstlichen Zwecken gebrauchen,

- Selbstfahrervermiet-Pkw, soweit Sie oder Ihre Mitarbeiter diese aus dienstlichen Gründen anmieten,

wenn und soweit Sie als →Versicherungsnehmer des Flottenvertrages jeweils die Kosten hierfür tragen und als Verantwortlicher im Sinne von § 2 Nr. 3 Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen werden und über die Kfz-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeugs nachweislich hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Besteht für das betroffene Fahrzeug Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz, gilt die vorgenannte Deckung aus Ihrer Flottenversicherung nur subsidiär.

1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

(2) Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten in Ziffer 3.1 Absatz 5 und 6.

(3) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs
Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

(4) Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen:
- Anhänger oder Auflieger
- geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgt.

(5) Beschädigung von beförderten Sachen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

(6) Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person
Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt, es sei denn, es handelt sich um einen Eigenschaden nach Ziffer 1.1 Absatz 2. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (z.B. wenn Sie als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, und beschädigen Sie beim Gebrauch dieses Fahrzeugs ein Fahrzeug, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt der vorstehende Ausschluss dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter (natürliche oder rechtlich selbständige juristische Personen) zugelassen sind.

(7) Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen
Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

(8) Vertragliche Ansprüche
Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(9) Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(10) Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz
Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.8 sind darüber hinaus nicht versichert:
a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung folgender Stoffe resultieren: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.

c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

(11) Keine Eigenschadendeckung in Kfz-Handel- und Handwerkspolice.
Abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 sind Eigenschäden in einer Kfz-Handel- und Handwerkpolice vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 **Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
3.2 **Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?**
3.3 **Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
3.4 **Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden von einem Fahrer, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wir können Ihnen,

dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. Dasselbe gilt gegenüber dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief Firmen- und Kfz- Unfallversicherung besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieser Bausteine).

(5) Nicht genehmigte Rennen
Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach Absatz 6 dieser Ziffer und den Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 2.

(6) Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn.

a) das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
b) für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach Absatz 5 dieser Ziffer und den Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 2.

3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?

(1) Allgemeine Folgen
Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung
Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung
Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z.B. Diebstahl) erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls
Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf kfz-schaden-melden.allianz.de melden.

(2) Anzeige von Kleinschäden
Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht
Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen
Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Die Führung des Rechtsstreits müssen Sie uns überlassen. Wir beauftragen gegebenenfalls auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Pflichten bei drohendem Fristablauf
Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

(8) Pflichten bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz
Die Pflichten nach Ziffer 3.3 gelten für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) entsprechend.

Ferner müssen Sie uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie unverzüglich mit uns abstimmen.

- Gegen einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es hierzu nicht.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) Allgemeine Folgen
Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung
Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3 Absätze 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf jeweils 5.000 EUR. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten
Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Verletzen Sie
- Ihre Anzeige- oder Aufklärungspflicht nach Ziffer 3.3 Absätze 1 oder 3 oder
- Ihre Pflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 6, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen,

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, hat das für Sie diese Folgen:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen.

(4) Abtretungsverbot bei Eigenschäden bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung
Wie lange besteht ein Abtretungsverbot bei Eigenschäden?

Bei Eigenschäden nach Ziffer 1.1 Absatz 2 können Sie bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn Sie Verbraucher sind.

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung
1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung
1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich
1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.1.1 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.

1.1.2 Welche Fahrzeugteile und welches Fahrzeugzubehör sind versichert?

Was sind Fahrzeugteile und was ist Fahrzeugzubehör?
Fahrzeugteile: Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen), Assistenzsysteme und Akku des Elektro- und Hybridfahrzeugs.

Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox, Ladekabel und mobile Ladestation für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

(1) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile
Soweit in Absatz 3 und 4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile (auch Sonderausstattung) und folgendes Fahrzeugzubehör (auch Sonderzubehör) des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig oder vorgeschrieben sind:

a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör,

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),

d) ordnungsgemäß am Kopf getragene Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes. Schutzhelme sind auch versichert, wenn sie mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind. Voraussetzung ist, dass ein unbefugtes Entfernen beschädigungslos unmöglich ist.

e) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),

f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- Ladekabel und mobile Ladestation für ein Elektro- und Hybridfahrzeug, auch wenn diese nicht unter Verschluss verwahrt, aber mit dem Elektro- und Hybridfahrzeug verbunden sind,
- nach a) bis e) sowie Absatz 2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Die Teile müssen straßenverkehrsrechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist zudem, dass in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) Zuschlagsfrei mitversicherte zulässige Aufbauarten bei Lkw, Anhängern und Aufliegern
Ist das versicherte Fahrzeug ein Lkw, Anhänger oder Auflieger, sind folgende straßenverkehrsrechtlich zulässige Aufbauarten (auch als Wechselaufbauten) zuschlagsfrei mitversichert:
- Kipper
- offener Kasten
- geschlossener Kasten
- Plane und Spriegel
- Sonderaufbauten (Tank-/ Siloaufbauten, Aufsetz- / Absetz-/ Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger, Kfz-Transporter/ Fahrzeugbeförderung)

(3) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 100.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind
Folgende Teile sind bis zu einem →Gesamtneuwert von 100.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
- fest am Fahrzeug angebaut und
- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

a) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk,Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.

c) Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, →Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

d) Spezialaufbauten (z.B. Betontransportmischer, Lkw für Blutkonserven, Bootstransporter, Geldtransporter) und Spezialeinrichtungen (z.B. Werkstattwagen, Messfahrzeuge).

Wenn der ->Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 100.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen -> Unterversicherung.

(4) Nicht versicherbare Gegenstände
Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

(5) Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörteilen gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch folgende Ereignisse:

(1) Glasbruch
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten

- Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Glasdächer
- Spiegelglas und
- Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören:

- Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

(2) Entwendung, insbesondere durch Diebstahl oder Raub
a) Versichert ist die Entwendung durch Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Eine Entwendung durch Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c) Eine Entwendung durch unbefugten Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung
- des Fahrzeugs,
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z.B. Aufschlitzen der Sitze, Tritte gegen das Fahrzeug).

Versichert ist, wenn Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs

- geraubt oder
- durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen

werden. Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Bei der Versicherung von Fahrzeugflotten ist die Entschädigung auf 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

(3) Naturgewalten (Elementarschäden)

Hinweis: Präventionsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgewalten vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf allianz.de.

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm - ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7
- Hagel
- Überschwemmung
- Erdfall - ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen
- Erdrutsch - ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen
- Schneedruck/-bruch
- Dachlawine
- Lawine - ist ein Abgang von Schnee- oder Eismassen an Abhängen
- Mure - ist ein Abgang von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen an Abhängen
- Vulkanausbruch - ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen
- Erdbeben - ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird

Versichert sind auch solche Schäden, bei denen durch eine der Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch Sturm gegen das Fahrzeug geschleudert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Gegenstände mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

(4) Zusammenstoß mit Tieren jeglicher Art
Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

(5) Tierbiss
Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Folgeschäden am versicherten Fahrzeug sind mitversichert.

(6) Brand, Explosion und Blitzschlag
Versichert sind Brand, Explosion und die unmittelbare Einwirkung durch Blitzschlag.

Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Versichert sind auch Schäden, bei denen durch den Blitzschlag Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch den Blitzschlag gegen das Fahrzeug geschleudert. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch den Blitzschlag veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Beispiel: Sie erschrecken durch den Blitzschlag und kommen ins Schleudern.

(7) Kurzschlussschäden an der Verkabelung
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am versicherten Fahrzeug sind mitversichert.

(8) Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fähren
Bei der Benutzung von Schiffen / Fähren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug
- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden.

Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeuges entstehen.

(9) Zusatzleistung Elektro- / Hybridfahrzeug
Bei einem Elektro- oder Hybrid-Pkw, -Kraftrad, -Leichtkraftrad und -Roller, -Quad und -Trike sowie einem -Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Antrieb über einen Akkumulator haben Sie folgende Zusatzleistungen:

a) Folgeschäden am Akku durch Tierbiss und Kurzschluss
Versichert sind nach einem Tierbiss oder Kurzschluss Folgeschäden am Akku.

b) Überspannungsschäden bei Gewitter
Mitversichert sind auch Überspannungsschäden an den Bauteilen des Fahrzeugs durch Blitzschlag. Ausreichend ist eine mittelbare

Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitzeinschlag in ein Gebäude wird über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen.

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch folgende Ereignisse:

(1) Ereignisse der Teilkaskoversicherung
Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2.

(2) Unfall
Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (z.B. Rangier- oder Schlingerschäden) sind mitversichert, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Keine Unfallschäden sind aber insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Schotter.

(3) Mut- oder böswillige Handlungen
Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen (siehe hierzu Absatz 2) auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Nicht versichert ist, wenn ein Hacker einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift und hierüber die Fahrzeugsoftware manipuliert wird. Beispiel: Ein Hacker greift eine IT-Infrastruktur eines Fahrzeugherstellers oder eine App auf Ihrem Smartphone an und verursacht hierüber eine Funktionsstörung am Infotainmentsystem Ihres Fahrzeugs.

(4) Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug
Bei einem Elektro- oder Hybrid-Pkw, -Kraftrad, -Leichtkraftrad und -Roller, -Quad und -Trike sowie einem -Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Antrieb über einen Akkumulator haben Sie folgende Zusatzleistungen:

a) Allgefahrendeckung für den Akku
Über die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung (Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.2 Ihrer AKB-NF) und Vollkaskoversicherung (Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.3 Ihrer AKB-NF) hinaus ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse (All Risk) versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer 2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB-NF beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind;
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung bzw. Leistungsminderung durch Zeit), oder
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers, oder
- die auf einen Hackerangriff auf einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens (z.B. IT-Infrastruktur des Fahrzeugherstellers oder den Ladesäulenbetreiber) zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion des Akkus auswirkt.

b) Schäden an der eigenen Ladestation
Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese

- durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers beschädigt wird oder
- durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich

1.4.1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

1.4.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Baustein Kaskoversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

Hinweis: Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile (z.B. Akku eines Elektro-/Hybridfahrzeugs oder fest eingebautes Autoradio), soweit nichts anderes geregelt ist.

1.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden oder Verlust?

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt Ziffer 1.5.2.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten der Fahrzeugverschrottung.

Hinweis: Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens gilt die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 2.

(2) Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(3) Wann zahlen wir den Neupreis?
Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um einen →Pkw oder Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t (ausgenommen →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeuge),

b) das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und

c) ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs durch eine Entwendung tritt innerhalb der ersten 24 Monate nach dessen Erstzulassung ein.

d) Für das versicherte Fahrzeug wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Neupreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(4) Was versteht man unter Neupreis und Neufahrzeug?

a) Neupreis
Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

b) Neufahrzeug
Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben und erstmalig auf Sie zugelassen wurde. Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Kraftfahrzeughändler zugelassen war. Voraussetzung ist, dass die Erstzulassung nicht länger als einen Monat vor der Zulassung auf Sie vorgenommen wurde und das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies.

(5) Wann zahlen wir den Kaufpreis?
Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den durch die Anschaffungsrechnung nachgewiesenen Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Bei dem versicherten Fahrzeug handelt es sich um einen →Pkw oder Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t (ausgenommen →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeug), den Sie gebraucht erworben haben,

b) ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs durch Entwendung tritt innerhalb der ersten 24 Monate nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Kaufpreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(6) Definition von Kaufpreis
Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer in Ziffer 1.5.4 gilt für die Kaufpreiserstattung nicht. Bei der Erstattung der Mehrwertsteuer stellen wir auf den Zeitpunkt der Anschaffung des versicherten Fahrzeugs ab. Maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt Mehrwertsteuer aufgewendet wurde oder nicht. Dies ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

(7) Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten bei Ersatzfahrzeug
Für das Ersatzfahrzeug erstatten wir Zulassungskosten und Verwaltungskosten bis zu 200 EUR gegen Nachweis. Wir ersetzen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR die nachgewiesenen Kosten der Überführung eines Neufahrzeuges, das Sie unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben haben. Holen Sie das Neufahrzeug direkt beim Hersteller ab, ersetzen wir stattdessen die nachgewiesenen Kosten für Anreise, Übernachtung und Rückreise ebenfalls bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

(8) Neupreisentschädigung bei zerstörtem Akku
Bei einem Elektro- oder Hybrid-Pkw, -Kraftrad, -Leichtkraftrad und -Roller, -Quad und -Trike sowie einem -Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Antrieb über einen Akkumulator gilt:

Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung

- zum Totalschaden des Akkus
- zur Zerstörung des Akkus oder zum Verlust des Akkus

geführt.

Weitere Voraussetzungen für die Neupreisentschädigung des Akkus sind:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat,
- für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt, und
- das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor.

Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

1.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

(1) Beschädigung

Hinweis zur nachhaltigen Reparatur: Wir unterstützen eine nachhaltige Reparatur und informieren Sie auf Wunsch, ob Ihr Schaden für eine nachhaltige Reparatur bei unseren Werkstattpartnern geeignet ist (z.B. Reparatur statt Austausch, Reparatur mit gebrauchten Ersatzteilen, Smart Repair für Kleinstschäden). Wenn Sie auf eine Reparatur ganz oder teilweise verzichten wollen, informieren wir Sie über die Möglichkeit, den Schaden ohne Durchführung einer Reparatur abzurechnen.

a) Zahlung der Reparaturkosten
Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Sie müssen uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen, oder ein von uns beauftragter Sachverständiger muss die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigen. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer voll-

ständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

b) Kein Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen
Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit) werden bei Pkw und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz des Glasbruchschadens nur bei Reparatur
Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten der Wiederherstellung nur in folgendem Fall: Der Schaden wurde tatsächlich repariert und Sie legen uns hierfür eine Rechnung vor. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (fiktive Abrechnung) ist nicht möglich. Wir leisten also zum Beispiel nicht, wenn Sie uns lediglich einen Kostenvoranschlag vorlegen.

Bei einem sonstigen versicherten Teil- oder Vollkaskoschaden gilt: Sie können den gesamten Schaden inklusive der Schäden an der Verglasung auf Basis der Schätzung abrechnen. Voraussetzung hierfür ist: Die Schäden an der Verglasung machen nur einen Teil des Fahrzeugschadens aus.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach Ziffer 1.5.7 Absatz 2.

1.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

(1) Bergen, Abschleppen
Bei Beschädigung oder Totalschaden ersetzen wir zusätzlich die Kosten:
- für das Bergen des beschädigten Fahrzeugs
- für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.

Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Sachverständigenkosten
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

(3) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung
Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, zahlen wir die Kosten für dessen Abholung. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort zum Fundort.

(4) Zusätzliche Kostenübernahme bei Elektro- und Hybridfahrzeugen
Bei einem Elektro- oder Hybrid-Pkw, -Kraftrad, -Leichtkraftrad und -Roller, -Quad und -Trike sowie einem -Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t mit Antrieb über einen Akkumulator zahlen wir zusätzlich folgende Kosten:

a) Zustandsdiagnostik
Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.

b) Kosten für Wassercontainer
Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

c) Fahrzeugabstellungskosten
Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

d) Ausbaukosten zur Entsorgung
Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

e) Kosten der Ersatzbeschaffung der Ladekarte

Versichert ist die Beschädigung, der Totalschaden oder der Verlust der Ladekarte für elektrische Ladesäulen gegen
- die Ereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2 oder
- die Ereignisse der Vollkaskoversicherung nach Ziffer 1.3.

Dies ist abhängig von Ihrem gewählten Versicherungsschutz.

Erstattet werden die Kosten der Ersatzbeschaffung der Ladekarte. Nicht versichert ist ein etwaiges Guthaben auf der Ladekarte oder das Endgerät (z.B. Smartphone) auf welchem die Ladekarte hinterlegt ist.

1.5.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs
Sie sind zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung
Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn
- wir die Leistung abgelehnt haben,
- Sie das Fahrzeug zurück möchten oder
- ein Anderer, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dieses zurück möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs nach Ziffer 1.5.3 Absatz 3 zahlen wir nicht, wenn Sie oder ein Anderer das wiederaufgefundene Fahrzeug zurück möchten.

Werden wir Eigentümer des Fahrzeugs und haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach Ziffer 2 Absatz 2) oder nach Ziffer 3 gekürzt, so gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

1.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

1.5.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis
Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden
Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab.

1.5.8 Was gilt für Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden mit ihrem Veräußerungswert (Restwert) bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?
(1) Vorsatz
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit
Wurde der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Verzicht gilt zugunsten eines Repräsentanten oder berechtigten Fahrers entsprechend.

Der Verzicht gilt nicht
- bei Entwendung des Fahrzeugs oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

(3) Rennen und Fahrsicherheitstrainings
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an einer der folgenden Veranstaltungen entstehen:
- behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen
- Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Fahrveranstaltungen, bei denen das versicherte Fahrzeug an seine physikalischen Leistungsgrenzen herangeführt wird

Der Ausschluss gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Außerdem sind nicht versichert:
- Schäden bei nicht genehmigten Rennen
- Schäden bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Schäden bei
- Fahrten (z.B. Touristenfahrten) auf aktuellen oder ehemaligen Motorsportrennstrecken sowie auf temporär eingerichteten Motorsportrennstrecken (z.B. auf Flugplätzen),
- Wettbewerben im Gelände, zum Beispiel im Rahmen von Offroad Rallyes oder in Offroad Parks,
- Fahrveranstaltungen, bei denen vom Veranstalter für die Teilnahme besondere Sicherheitsanforderungen gestellt werden (z.B. Helm, erweitertes Gurtsystem, Überrollkäfig),
- Fahrten, die eine Rennfahrerlizenz voraussetzen,
- Fahrten, bei denen das Fahrzeug innerhalb einer vom Veranstalter vorgegebenen Sollzeit über eine bestimmte Distanz bewegt wird (Gleichmäßigkeitsfahrt).

Für Fahrsicherheitstrainings gilt: Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn sie nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) durchgeführt werden.

(4) Reifenschäden
Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz des Bausteins Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

(5) Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:
3.1 **Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
3.2 **Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
3.3 **Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls
Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf kfz-schaden-melden.allianz.de melden.

(2) Einholen unserer Weisung
Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht
Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs
Die Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör müssen Sie uns abweichend von Absatz 1 unverzüglich in →Textform anzeigen.

(6) Anzeigepflicht von Schäden bei der Polizei
Übersteigt ein Schaden aus
- Entwendung,
- Brand,
- mut- oder böswilliger Handlung

den Betrag von 1.000 EUR, gilt: Sie sind verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(7) Anzeige von behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein, sowie ein Kündigungsrecht haben.

Für die nach Eintritt des Versicherungsfalls von Ihnen zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflichten gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in →Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Ziffer 3.2 Absatz 3).

4. Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe?
Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe können Sie vor Klageerhebung einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen. Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe umfassen:
- Die Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises.
- Die Feststellung des Umfangs der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Dieser wird vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss innerhalb der jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

6. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?
(1) Fälligkeit
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 14 Tagen.

(2) Vorschuss
Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:
- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden
Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in →Textform.

7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?
Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn Sie Verbraucher sind.

8. Fälle, in denen wir unsere Leistung zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen grundsätzlich nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 wenden wir dann nicht an.

Wir dürfen jedoch unsere Leistung vom Fahrer in folgenden Fällen zurückfordern:

a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine dieser Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz- Haftpflichtversicherung mitversicherte Person (vgl. Teil A Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

Baustein Schutzbrief Firmen - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
1.2 Wer ist versichert?
1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?
1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?
1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?
1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?
1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?
1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?
1.10 Medizinischer Beratungsservice

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete →Pkw oder LKW mit weniger als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Versichert ist auch ein mitgeführter gewerblich genutzter Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Nicht versichert sind zu gewerblichen Zwecken mitgeführtes Gepäck oder Ladung.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Baustein Schutzbrief Firmen Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine →Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder. Kein Versicherungsschutz gilt in Ländern, deren Länderbezeichnung durchgestrichen ist. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wir organisieren, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

Können Sie die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Beauftragen Sie selbst oder ein Dritter einen Pannendienst, so ist unsere Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile

- für Pkw und Lkw bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse auf maximal 150 EUR und
- für Lkw mit weniger als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse auf maximal 900 EUR

begrenzt.

(2) Abschleppen des Fahrzeugs
Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Beauftragen Sie selbst oder ein Dritter einen Abschleppdienst, so ist unsere Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten

- für Pkw und Lkw bis 3,5t zulässiger Gesamtmasse auf maximal 250 EUR
- für Lkw mit weniger als 7,5t zulässiger Gesamtmasse auf maximal 900 EUR

begrenzt.

(3) Bergen des Fahrzeugs
Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurückkommt.

Liegen die Voraussetzungen vor, übernehmen wir die durch die Bergung entstehenden Kosten.

(4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung
Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn z.B. ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Wir organisieren, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind. Folgende Leistungen erbringen wir, wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde.

Für Leistungen, die an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs geknüpft sind, gilt: Regelmäßiger Standort ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Firmensitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

(1) Sicherstellung der Mobilität
Sofern es die Umstände erforderlich machen und Sie es wünschen, organisieren wir für Sie Mobilität innerhalb von 60 Minuten. Dies kann unabhängig von Ihrem Fahrzeug z.B. auch mit einem Taxi, Ersatzwagen oder dem Zug sein.

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs in Deutschland,

d) eine Einzelfahrt einer Person vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir erstatten die Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung erstatten wir höchstens die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.

Wenn der Schadenort im Ausland liegt und dort repariert wurde, organisieren wir die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM in voller Höhe. Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs mit 0,40 EUR je Kilometer. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für ein im Ausland gestohlenes und dort wieder aufgefundenes fahrbereites Fahrzeug.

(2) Übernachtung
Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für fünf Übernachtungen und maximal 100 EUR je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie die Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) bzw. Ersatzwagen (Ziffer 1.6 Absatz 3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

(3) Ersatzwagen
Wir vermitteln Ihnen für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM einen Ersatzwagen ohne Sonderum- und -aufbauten sowie ohne Sonderausstattung und übernehmen die anfallenden Kosten.

Ihr Anspruch auf diesen Ersatzwagen besteht,
- so lange Sie Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses nicht nutzen können und
- für den Zeitraum der erforderlichen, vollständigen Reparatur.

Voraussetzung ist, dass die Reparatur zügig durchgeführt worden ist.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls gilt: Wir übernehmen die Kosten des vermittelten Ersatzfahrzeugs für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, soweit diese zügig durchgeführt worden ist.

In jedem der vorgenannten Fälle ist die Kostenübernahme auf höchstens 14 Tage beschränkt.

Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bis maximal 500 EUR.

Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der
- Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) oder
- Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2)

in Anspruch genommen haben. Bei Wohnmobilen über einer zulässigen Gesamtmasse von 4t ist diese Leistung nicht versichert.

(4) Fahrzeugunterstellung
Wir sind Ihnen behilflich, wenn das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden muss. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens 14 Tage.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden
Wenn das Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat, tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 14 Tage.

(6) Fahrzeugtransport
Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden kann, vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport. Das Fahrzeug wird zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurückgebracht (Pick-Up-Service). Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

(7) Fahrzeugschlüssel-Service
Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

Wir sind Ihnen auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:
- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen.

(1) Krankenrücktransport
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 100 EUR je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern
Können mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, organisieren wir für Sie deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum ständigen Wohnsitz der Kinder und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten
1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten und / oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

(3) Krankenbesuch
Müssen Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug wegen einer Erkrankung oder Verletzung länger als 14 Tage in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir für Sie Fahrt- und Übernachtungsmöglichkeiten und tragen die Kosten hierfür bis zu 500 EUR, damit eine nahestehende Person den oder die Erkrankte(n) besuchen kann.

(4) Fahrzeugabholung
Wenn der Fahrer erkrankt oder stirbt, organisieren wir für Pkw und Lkw bis 3,5t zGM die Rückführung des versicherten Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung des Fahrers länger als drei Tage andauert und das Fahrzeug weder von ihm noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zum regelmäßigen Standort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Rückführung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis zu 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schadenort und dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

Für Lkw mit weniger als 7,5t zGM erstatten wir Ihnen die Kosten für die eigene Rückführung des Fahrzeuges bis zu 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schadenort und dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Erstattung der Übernachtungskosten ist jedoch begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Hat ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1c.

(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit
Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Die nachfolgenden Leistungen erbringen wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).

(1) Bei Panne oder Unfall
a) Ersatzteilversand
Wenn erforderliche Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, organisieren wir für Sie den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

b) Fahrzeugtransport
Wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist, organisieren wir für Sie den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe. Alternativ organisieren wir für Sie den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur am Zielort möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den regelmäßigen Standort des Fahrzeugs. Voraussetzung für unsere Leistung ist:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl
a) Fahrzeugunterstellung
Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden, übernehmen wir die Kosten der erforderlichen Unterstellung. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für 14 Tage.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall
Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, organisieren wir die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 EUR.

(4) Rückreise in besonderen Fällen
Wenn während einer Reise eine der nachfolgenden Situationen eintritt, vermitteln wir die Rückreise:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines berechtigten Insassen wurde durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem organisieren wir die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Wenn eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden kann, weil sich am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (z.B. Lawine oder Erdbeben) ereignet hat oder die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe behördlich verboten worden ist, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 100 EUR pro Person und Übernachtung sowie für Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 EUR je Tag und Person.
- Bei Fortsetzung der Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Weiter- und Rückfahrt entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

Der Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 4 für Schäden durch Maßnahmen der Staatsgewalt gilt bei den Leistungen wegen einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe nicht.

1.10 Medizinischer Beratungsservice

Wenn Sie oder mitversicherte Personen auf einer Fahrt oder einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ein gesundheitliches Problem haben, erhalten Sie eine telefonische Beratung durch unser Ärzteteam.

Wir informieren Sie allgemein über eine eventuell vorliegende Erkrankung, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeit.

Wir machen allgemeine Angaben zu Medikamenten und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie zu generischen Alternativen gemäß "Roter Liste". Wir vermitteln keinen Bereitschafts-, Rettungs- oder Notarztdienst.

Unser Service ist eine allgemeine Beratungsleistung ohne konkrete Diagnose oder Empfehlung einer Therapie. Insofern bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach Erhalt unserer Beratungsleistung bei Ihnen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?
(1) Vorsatz
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Rennen
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

(4) Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:
3.1 **Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
3.2 **Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
3.3 **Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls
Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 08 00.11 22 33 44. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf kfz-schadenmelden-allianz.de melden.

(2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlicher Ermittlung
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung
Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Schadenminderungspflicht
Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(6) Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie
- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- Die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, die durch die Untersuchung entstehen.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?
Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Sie ohne das Schadenereignis hät-

ten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?
Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn Sie Verbraucher sind.

6. Verpflichtung Dritter

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?
Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.

Baustein Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?
1.2 Wer ist versichert?
1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
1.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
1.5 Was leisten wir bei Invalidität?
1.6 Was leisten wir im Todesfall?
1.7 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir Krankenhaustagegeld für den Fahrer?
1.8 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir kosmetische Operationen für den Fahrer?
1.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

(1) Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs
Stößt einer versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht, erbringen wir die vereinbarten Versicherungsleistungen. Der Gebrauch des Fahrzeugs umfasst neben dem Fahren z.B. auch das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

(2) Unfallbegriff
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person
- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Der Versicherungsschutz kann auf den berechtigten Fahrer beschränkt werden.

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Baustein Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen →Versicherungssummen vereinbart sind.

1.5 Was leisten wir bei Invalidität?

1.5.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

(1) Invaliditätsbegriff
Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

(2) Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität
Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall
- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(3) Frist für die Geltendmachung der Invalidität
Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

(4) Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr
Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung, sofern diese vereinbart ist.

1.5.2 Art und Berechnung der Invaliditätsleistung

(1) Art der Leistung
Die Invaliditätsleistung zahlen wir in einer Summe als Kapitalbetrag.

(2) Berechnung der Leistung
Grundlage für die Berechnung der Leistung sind
- die Versicherungssumme und
- der Grad der unfallbedingten Invalidität.

(3) Invaliditätsgrade
Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogens	65%
Arm unterhalb des Ellenbogens	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

(4) Bemessung bei anderen Körperteilen
Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

(5) Minderung bei Vorinvalidität
Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Absatz 3 und 4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

(6) Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

(7) Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person
Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:
- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben.
- Die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

(8) Verdreifachung der Versicherungssumme für den Fahrer bei hohen Invaliditätsgraden
Bei Invalidität des Fahrers von mindestens
. 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
. 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
. 90% vor Vollendung des 60. Lebensjahres
richtet sich die Leistung des Versicherers nach dem Dreifachen der im Vertrag für Invalidität vereinbarten →Versicherungssumme.

1.6 Was leisten wir im Todesfall?

(1) Voraussetzungen für die Leistung
Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

(2) Art und Höhe der Leistung
Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

1.7 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir Krankenhaustagegeld für den Fahrer?

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich der versicherte Fahrer wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls gerechnet.

1.8 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir kosmetische Operationen für den Fahrer?

Hat sich der Fahrer infolge eines Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen, leisten wir bis zur Höhe der für kosmetische Operationen vereinbarten →Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene
- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds des Fahrers zu beheben. Nicht als kosmetische Operationen gelten Zahnbehandlungen und Zahnersatz.

Wir leisten nicht,
- wenn die kosmetische Operation mehr als drei Jahre nach dem Unfall durchgeführt wird,
- wenn ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist.

1.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

(1) Krankheiten und Gebrechen
Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

(2) Zusammentreffen mit Krankheiten oder Gebrechen
Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes: Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich
- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Straftat
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

(2) Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, durch schwere Nervenleiden sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

(3) Genehmigte Rennen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3 Absatz 4 dar.

(4) Schwarzfahrten
Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(5) Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Kernenergie
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

(7) Bandscheiben, innere Blutungen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.1 ist.

(8) Infektionen
Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

(9) Psychische Reaktionen
Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

(10) Bauch- und Unterleibsbrüche
Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

Inhalt dieses Abschnitts:
3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?
3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?
3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck
Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Nicht genehmigte Rennen
Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief Firmen-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung gemäß Ziffer 2 Absatz 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls
Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen
Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartefrist müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht
Sie müssen bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,

b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,

c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,

d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls tragen,

f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
Beachten Sie bitte auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung und Neubemessung des Invaliditätsgrades

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 Wann ist unsere Zahlung fällig?
4.2 Wann leisten wir Vorschüsse?
4.3 Was gilt für Zahlungen für eine mitversicherte Person?
4.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

4.1 Wann ist unsere Zahlung fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

(1) Erklärung über die Leistungspflicht
Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in →Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 3.2.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

(2) Leistung innerhalb von 14 Tagen
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von 14 Tagen.

4.2 Wann leisten wir Vorschüsse?

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

4.3 Was gilt für Zahlungen für eine mitversicherte Person?

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

4.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn Sie Verbraucher sind.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?
1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode
Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie
- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode

zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Der Mindestbeitrag beträgt 15 EUR.

Bei Fahrzeugen, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge
a) Erster oder einmaliger Beitrag
Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins - soweit Sie auf diesen nicht verzichtet haben - und der Beitragsrechnung zahlen.

b) Folgebeiträge
Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen, und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich vorgenommen wird, nachdem wir Sie in →Textform zur Zahlung aufgefordert haben. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Übermittlungsrisiko
Sie übermitteln den Beitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren
a) SEPA-Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge
Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies verschuldet haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens vorgenommen werden;
- sind wir berechtigt, monatliche Zahlungsperioden auf vierteljährliche Zahlungsperioden umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C, Ziffer 1). Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 a), beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Hinweis: Auch ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt gemäß Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4 rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

(2) Unser Rücktrittsrecht
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht verschuldet haben.

(3) Anspruch auf eine Geschäftsgebühr
Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 10 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug
Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b), geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht verschuldet haben.

(2) Fristsetzung
Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform (z.B. Brief oder E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn
- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten im Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie sich nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Beitrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam, und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn diese bereits mit der Fristsetzung verbunden worden war, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (→Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach Ziffer 1.3 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend Teil C Ziffer 10 verlangen.

1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden →Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht
Wenn Sie eine →Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:
- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Für zu erfüllende Auskunfts- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in →Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 3.2 Absatz 3).

(2) Unser Kündigungsrecht
Wenn Sie eine →Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen
a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten
Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertrags-

erklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen
Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir
- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen
Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Textform der Kündigung
Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der →Textform.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 8.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen
Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen
Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen
Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der →Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Hinweis: Beachten Sie zur Ruheversicherung nach →Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 12.1.

Welche Obliegenheiten müssen Sie bei der Ruheversicherung beachten?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:
- In einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen.

Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 leistungsfrei.

6. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 11.1.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

Die Regelung gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 15.3.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber gemäß Teil C Ziffer 15.3 Absatz 3 zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags und bei vorsätzlicher Verletzung zur Erhebung einer Vertragsstrafe.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 15.4.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 15.4. Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:
1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

(1) Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief Firmen
Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei →elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Firmen vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Kasko-Versicherung und andere Sparten der Kfz-Versicherung
In der Kasko-Versicherung sowie der Kfz-Unfall-Versicherung, beim FahrerSchutz und beim Auslandsschadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz
Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Teil B Ziffer 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

(4) Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes
Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

(5) Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der →Textform.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

(6) Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf
Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

(7) Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz
Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als →Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (vgl. Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

3. Update-Garantie

Die Allianz ist bestrebt, laufend Verbesserungen der Versicherungsprodukte zu entwickeln und Ihren Kunden anzubieten.

Bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen wenden wir die darin enthaltenen Verbesserungen im Schadenfall automatisch auch auf Ihren Vertrag an. Dies gilt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Das neue Produkt ist mit Ihrem bisherigen Produkt bzw. Ihrer Produktlinie und den von den Ihnen gewählten Zusatzbausteinen vergleichbar.
- Das neue Produkt enthält ausschließlich Verbesserungen und keine neuen Einschränkungen des Versicherungsschutzes.
- Die Verbesserungen im neuen Produkt werden ohne zusätzlichen Mehrbeitrag angeboten.

4. (entfällt)

5. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Laufzeit des Vertrags

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein
Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Vertragsverlängerung und Kündigung
Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Textform der Kündigung
Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform.

7. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Sie und wir den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung
Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der →Textform. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:
Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 6.2).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:
Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von einem Monat entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Statt einer Ablehnung haben Sie auch das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres zu kündigen.

Im Falle einer Ablehnung des Angebots haben wir frühestens zum Ablauf des darauffolgenden Versicherungsjahres das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:
Diese Ziffer 8 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 erfolgen.

9. Auswirkung einer Kündigung auf Leistungsbausteine

Wie wirkt sich eine Kündigung auf die Leistungsbausteine aus?

Die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht-, Kasko -, Schutzbrief Firmen- und Kfz-Unfall-Versicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung (alle Leistungsbausteine) für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf alle Leistungsbausteine ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Leistungsbausteine nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, alle Leistungsbausteine zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigen Sie oder wir nur den Leistungsbaustein Schutzbrief Firmen, ergibt sich daraus kein Kündigungsrecht für die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung.

Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

10. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

11. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

Inhalt dieses Abschnitts:

11.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
11.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

11.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

(2) Kündigungsrechte
Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Textform der Kündigung
Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der →Textform.

(4) Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags
Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

(5) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung
Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(6) Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

11.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

12. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Inhalt dieses Abschnitts:

12.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
12.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
12.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

12.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

(1) Ruheversicherung
Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die →Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als 14 Tage oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

(2) Umfang der Ruheversicherung
Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestanden hat.

(3) Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Siehe hierzu auch Teil B Ziffer 5.

(4) Wiederanmeldung
Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Die →Wiederzulassung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(5) Ende des Vertrags und der Ruheversicherung
Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der →Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

12.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

Für Fahrzeuge, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 12.1 Absatz 2.

Außerhalb der Saison haben Sie in der Kfz- Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für
- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- Fahrten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

12.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

(1) Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Firmen
In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Firmen besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

(2) Was sind Zulassungsfahrten?
Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebssetzung des Fahrzeugs.

13. Schadenfreiheitsrabatt-System

Inhalt dieses Abschnitts:
13.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF - Klasse)?
13.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?
13.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?
13.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
13.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden? (Schadenrückkauf)
13.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?
13.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
13.8 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?
13.9 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?
13.10 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?
13.11 Tabellen zum SF-Klassen-System

13.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF - Klasse)?

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Ziffer 13.11.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe Ziffer 5 Absatz 2), können Sie verlangen, dass diese nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung eingestuft wird. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Vollkaskoversicherung.

(1) Ersteinstufung in die SF-Klasse 0
Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

(2) Sondereinstufungen in die SF-Klasse ½ bei Pkw ohne Vermietung (Zweitwagen-, Ehegatten- und Führerscheinregelung)
Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse ½ beginnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Kraftrad zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

b) Sie weisen nach, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Diese muss zum Führen eines Pkw oder Kraftrades mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.

c) Auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ist ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Kraftrad zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Eine Sondereinstufung nach den vorstehenden Regeln ist nicht möglich, wenn →Versicherungsnehmer und Halter nicht identisch sind.

(3) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 2 bei Pkw ohne Vermietung (besondere Zweitwagenregelung)
Ihr Vertrag für einen →Pkw kann mit der SF-Klasse 2 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

a) Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Kraftrad zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

b) Sie sind →Versicherungsnehmer und Halter des zu versichernden Fahrzeugs.

(4) Sondereinstufungen in die SF-Klassen ½ oder 2 bei Nutzfahrzeugen
Der Vertrag für ein Nutzfahrzeug kann unter den nachgenannten Voraussetzungen in folgende SF-Klassen eingestuft werden:

a) SF-Klasse ½
Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein →Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Kraftrad zugelassen, die zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft sind.

b) SF-Klasse 2
Auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Wohnmobil, Nutzfahrzeug oder Kraftrad zugelassen, deren Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

13.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine SF-Klassen: Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks) und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

13.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

(1) Wirksamwerden der Neueinstufung
Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

(2) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 13.11 eingestuft.

Im Falle einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes gelten die Regelungen nach Ziffer 13.7.

(3) Besserstufung bei Saisonkennzeichen
Ist das versicherte Fahrzeug mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen (siehe Ziffer 12.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach Ziffer 13.3. Absatz 2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF- Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach SF-Klasse 1/2.

(5) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 13.11 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

13.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

(1) Schadenfreier Verlauf
Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden.
- Es wurde in dieser Zeit bzw. bis zum 10.01. des Folgejahres kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aus folgenden Gründen:
- Aufgrund eines Abkommens der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern
- Wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur aus folgendem Grund in Anspruch:
- Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung haftet für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang.
- Sie haben aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden wegen Führens fremder Fahrzeuge im Ausland (Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7).

(2) Schadenbelasteter Verlauf
Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 1 a) bis g).

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt, zurück.

13.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden? (Schadenrückkauf)

(1) Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung
Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zurückerstatten. Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

(2) Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulie-

rung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

(3) Antrag innerhalb von sechs Monaten
Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung, in der Vollkaskoversicherung binnen sechs Monaten nach Zugang der Entschädigungsleistung stellen.

13.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

(1) Fälle, in denen der Schadenverlauf übernommen werden kann
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 in folgenden Fällen übernommen:

a) Fahrzeugwechsel
Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

b) Rabatttausch
Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

c) Schadenverlauf einer anderen Person
Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

d) Versichererwechsel
Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

e) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur gemeinsam.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

a) Fahrzeuggruppe
Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Untere Fahrzeuggruppe:
→Pkw, →Leichtkrafträder/-roller, →Krafträder/-roller, Trikes, →Quads (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), →Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Leichenwagen.

Obere Fahrzeuggruppe:
Taxen, →Mietwagen, Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, Zugmaschinen im Werk- und Güterverkehr, Omnibusse sowie die Sonderfahrzeuge.

b) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung.

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

(3) Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person
Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um
- Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
- Ihre Eltern
- Ihre Kinder oder
- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
- eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in →Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

(4) Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?
Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

13.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

(1) Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung
Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (→Außerbetriebsetzung, →Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 180 Tage im Kalenderjahr, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gemäß Ziffer 13.3 eingestuft.

(2) Im Folgejahr
In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

13.8 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

13.9 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

(1) Auskünfte, die wir vom Vorversicherer einholen
Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) Auskünfte, die wir von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer einholen
Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

(3) Unser Anpassungsrecht bei Abweichungen
Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

13.10 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

(1) Weitergabe von Auskünften an einen nachfolgenden Versicherer
Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben, und zwar in dem gleichen Umfang, wie wir an Auskünften vom Vorversicherer nach Ziffer 13.9 Absatz 1 einholen können.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Weitergabe von Auskünften an die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer
Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum SF-Klassen-System in Ziffer 13.11 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.
Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein (siehe Ziffer 13.9).

13.11 Tabellen zum SF-Klassen-System

13.11.1 Pkw

(1) Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
fünfunddreißig Kalenderjahre	SF 35	20	20
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34	20	20
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33	20	20
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32	21	21
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31	21	21
dreißig Kalenderjahre	SF 30	21	21
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29	22	22
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	22	22
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	22	22
sechsundzwanzig Kalenderjahre	SF 26	23	23
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	23	23
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	23	23
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	24	24
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	24	24
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	24	24
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	25	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	25	25
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	25	25
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	26	27
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	27
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	27	28
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	28
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	30
zwölf Kalenderjahre	SF 12	28	30
elf Kalenderjahre	SF 11	29	31
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	32
neun Kalenderjahre	SF 9	32	33
acht Kalenderjahre	SF 8	33	34
sieben Kalenderjahre	SF 7	35	37
sechs Kalenderjahre	SF 6	37	38
fünf Kalenderjahre	SF 5	40	39
vier Kalenderjahre	SF 4	45	40
drei Kalenderjahre	SF 3	50	45
zwei Kalenderjahre	SF 2	55	50
ein Kalenderjahr	SF 1	60	55
	SF 1/2	70	60
	S	85	-
	0	95	65
	M	135	85

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 35	SF 20	SF 9	SF 2
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1/2
SF 32	SF 14	SF 4	S
SF 31	SF 13	SF 4	S
SF 30	SF 12	SF 3	S

SF 29	SF 11	SF 3	S
SF 28	SF 10	SF 2	0
SF 27	SF 10	SF 2	0
SF 26	SF 9	SF 2	0
SF 25	SF 9	SF 2	0
SF 24	SF 8	SF 2	0
SF 23	SF 8	SF 2	0
SF 22	SF 8	SF 2	0
SF 21	SF 8	SF 2	0
SF 20	SF 7	SF 1	0
SF 19	SF 7	SF 1	0
SF 18	SF 7	SF 1	0
SF 17	SF 6	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	M
SF 15	SF 5	SF 1/2	M
SF 14	SF 5	S	M
SF 13	SF 5	S	M
SF 12	SF 4	S	M
SF 11	SF 4	S	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 3	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	S	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M
S	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 35	SF 26	SF 15	SF 7
SF 34	SF 22	SF 11	SF 4
SF 33	SF 21	SF 11	SF 4
SF 32	SF 20	SF 10	SF 3
SF 31	SF 20	SF 10	SF 3
SF 30	SF 19	SF 9	SF 2
SF 29	SF 18	SF 9	SF 2
SF 28	SF 18	SF 8	SF 1
SF 27	SF 17	SF 8	SF 1
SF 26	SF 16	SF 7	SF 1/2
SF 25	SF 16	SF 7	SF 1/2
SF 24	SF 15	SF 6	SF 1/2
SF 23	SF 14	SF 5	0
SF 22	SF 14	SF 5	0
SF 21	SF 13	SF 4	0
SF 20	SF 12	SF 4	0
SF 19	SF 12	SF 3	M
SF 18	SF 11	SF 3	M
SF 17	SF 10	SF 2	M
SF 16	SF 10	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 1	M
SF 13	SF 7	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 1/2	M
SF 11	SF 6	SF 1/2	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	0	M
SF 8	SF 4	0	M
SF 7	SF 3	0	M
SF 6	SF 2	0	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	SF 0	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M
S	-	-	-
0	M	M	M
M	M	M	M

13.11.2 Taxen, Mietwagen, Omnibusse und Nutzkraftfahrzeuge (z.B. Lkw, landwirtschaftliche Zugmaschine)

(1) Einstufung von Taxen, Mietwagen, Omnibussen und Nutzkraftfahrzeugen in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	VK
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	25	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	27	26
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	28	27
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	29	27
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	30	28
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	28
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	32	29
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	33	29
zwölf Kalenderjahre	SF 12	35	30
elf Kalenderjahre	SF 11	36	31
zehn Kalenderjahre	SF 10	38	32
neun Kalenderjahre	SF 9	40	33
acht Kalenderjahre	SF 8	43	34
sieben Kalenderjahre	SF 7	45	35
sechs Kalenderjahre	SF 6	49	37
fünf Kalenderjahre	SF 5	53	39
vier Kalenderjahre	SF 4	58	41
drei Kalenderjahre	SF 3	64	44
zwei Kalenderjahre	SF 2	72	48
ein Kalenderjahr	SF 1	83	54
	SF 1/2	88	58
	S	-	-
	0	110	60
	M	145	100

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen, Omnibussen und Nutzkraftfahrzeugen

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 10	SF 4	SF 0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 0

SF 15	SF 7	SF 3	SF 0
SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 2	M
SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 4	SF 1	SF 0	M
SF 3	SF 1/2	SF 0	M
SF 2	SF 1/2	SF 0	M
SF 1	SF 0	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

a) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 6	SF 1/2	SF 0
SF 19	SF 5	SF 1/2	SF 0
SF 18	SF 5	SF 1/2	SF 0
SF 17	SF 5	SF 1/2	SF 0
SF 16	SF 4	SF 0	SF 0
SF 15	SF 4	SF 0	M
SF 14	SF 4	SF 0	M
SF 13	SF 4	SF 0	M
SF 12	SF 3	M	M
SF 11	SF 3	M	M
SF 10	SF 3	M	M
SF 9	SF 2	M	M
SF 8	SF 2	M	M
SF 7	SF 2	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 0	M	M
SF 2	SF 0	M	M
SF 1	SF 0	M	M
SF 1/2	SF 0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

14. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Inhalt dieses Abschnitts:

14.1 **Wann wird der Beitrag im Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung neu kalkuliert?**
14.2 **Wann wird der Beitrag in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief Firmen, FahrerPlus/ FahrerSchutz und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung neu kalkuliert?**
14.3 **Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?**
14.4 **Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitragserhöhung?**
14.5 **Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?**
14.6 **Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?**

14.1 Wann wird der Beitrag im Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung neu kalkuliert?

(1) Jährliche Neukalkulation
Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz - Haftpflichtversicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(2) Auswirkung auf den Beitrag
Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

(3) Wirksamwerden der Neukalkulation
Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

14.2 Wann wird der Beitrag in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief Firmen, FahrerPlus/ FahrerSchutz und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung neu kalkuliert?

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief Firmen, FahrerPlus/FahrerSchutz und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß Ziffer 14.1 gelten entsprechend.

14.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?

Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 14.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung unter Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 14.4 Absatz 1 mitzuteilen. Ermäßigt sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 14.1 der Beitrag, teilen wir Ihnen dies mittels der Beitragsrechnung oder der Ankündigung der Beitragsabbuchung mit.

14.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitragserhöhung?

(1) Kündigungsrecht
Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 14.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(2) Umwandlungsrecht im Baustein Kaskoversicherung
Anstatt zu kündigen können Sie im Baustein Kaskoversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung verlangen, dass eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

14.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die →Versicherungssummen zu erhöhen.

14.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Ziffer 13 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Ziffer 14.1 verbinden.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

15. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

15.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?
15.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?
15.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?
15.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

15.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System nach Ziffer 13 ändern.

15.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?
Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag
Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

15.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen
Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung müssen Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben
Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, den Beitrag zu verlangen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere Rechte aus Gefahrerhöhung.

(4) Folgen von Nichtangaben
Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in →Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Legen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung vor, gilt der Beitrag gemäß den nachträglich bestätigten oder nachgewiesenen Angaben erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

15.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8) . Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung
Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

16. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei Allianz oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Website: www.Versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

(3) Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(4) Rechtsweg
Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 4 nutzen.

17. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

18. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen
Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der →Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen
Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der →Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der →Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz
Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland
Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

19. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen
Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung
Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in →Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→Außerbetriebsetzung
Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht. Der Begriff wird verwendet, wenn ein Fahrzeug entweder vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Wenn der selbe Halter das selbe Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen möchte (→Wiederzulassung), besteht die Möglichkeit, am Tag der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung zu beantragen.

→Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)
Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) genügt der Zulassungsbehörde durch die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer im Zulassungsverfahren als Nachweis für den des Versicherungsschutzes. Die erforderlichen Daten werden vom Versicherer elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt.

→Fahrzeugwechsel
Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung Ihren alten Wagen veräußern oder →außer Betrieb setzen und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

→Gesamtneuwert
Unter Gesamtneuwert versteht man im Zusammenhang mit den mitversicherten Teilen den Preis, der bei Neuanschaffung für das Fahrzeug inklusive der Teile bezahlt wurde.

→Gesetzliche Mindestversicherungssumme
Der Gesetzgeber schreibt im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss.

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen betragen derzeit:
- 7,5 Mio. EUR für Personenschäden
- 1.300.000 EUR für Sachschäden
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

→Internationale Versicherungskarte
Die Internationale Versicherungskarte wird umgangssprachlich wegen ihrer ursprünglichen grünen Papierfarbe "Grüne Karte" genannt. Sie ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte kann man innerhalb der Mitgliedsstaaten mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einreisen. Es ist nicht notwendig an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachzukaufen. In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden. Es genügt das amtliche Kennzeichen als Nachweis (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem empfehlen wir bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte.

→Kraftrad
Kraftrad ist die amtliche Bezeichnung für ein Motorrad. Als Krafträder gelten zweirädrige Motorräder mit oder ohne Beiwagen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

→Leichtkraftrad
Als Leichtkraftrad bezeichnet man →Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm.

→Mietwagen
Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein →Selbstfahrervermietfahrzeug.

→Obliegenheit
Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des →Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeugen.

→Quad
Ein Quad ist ein kleines Geländefahrzeug für ein bis zwei Personen mit vier Rädern. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Quad über einen Motorradlenker.

→Saisonkennzeichen
Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr genutzt werden soll. Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

→Selbstfahrervermietfahrzeug
Selbstfahrervermietfahrzeuge werden im allgemeinen Sprachgebrauch als →Mietwagen bezeichnet. Es handelt sich um Fahrzeuge, die gewerblich ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

→Textform
Textform bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- Die Erklärung muss mit einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium übermittelt werden und
- die Person des Erklärenden muss genannt werden.

Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen zum Beispiel die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→Trike
Ein Trike ist ein kleines dreirädriges Kraftfahrzeug für ein bis zwei Personen mit einer einspurigen Achse vorne und einer mehrspurigen Achse hinten. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Trike über einen Motorradlenker.

→Umweltschadensgesetz
Das Umweltschadensgesetz regelt eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Nach dem Umweltschadensgesetz kann die Behörde vom Verursacher die Sanierung des entstandenen Umweltschadens verlangen (z.B. die Neuanlage eines Biotops).

→Unterversicherung
Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

→Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

→Versicherungssumme
Die vereinbarte Versicherungssumme zeigt in der Schadenversicherung (z.B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt. In der Summenversicherung (z.B. in der Unfallversicherung) legt die vereinbarte Versicherungssumme direkt die Höhe der im Versicherungsfall (z.B. Todesfall) zu erbringenden Versicherungsleistung fest.

→Wiederzulassung
Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer →Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden soll. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, wenn nicht das vorherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung reserviert wurde.